
UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der
Ringmetall Aktiengesellschaft, München, Deutschland,

betreffend die formwechselnde Umwandlung der

Ringmetall Aktiengesellschaft

in eine

Europäische Gesellschaft
(*Societas Europaea*, SE)

mit der Firma

Ringmetall SE

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | EINLEITUNG | 5 |
| 2. | DIE RINGMETALL AG | 6 |
| 2.1 | Sitz, Hauptverwaltung, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr | 6 |
| 2.2 | Struktur der Ringmetall-Gruppe | 7 |
| 2.3 | Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung..... | 8 |
| 2.4 | Kapital und Aktionäre..... | 9 |
| 2.4.1 | Grundkapital | 9 |
| 2.4.2 | Aktionäre..... | 10 |
| 2.5 | Verfassung der Gesellschaft..... | 10 |
| 2.5.1 | Organe..... | 10 |
| 2.5.2 | Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)..... | 11 |
| 2.5.3 | Mitarbeiter und Mitbestimmung..... | 12 |
| 3. | WESENTLICHE ASPEKTE DER UMWANDLUNG | 12 |
| 3.1 | Wesentliche Gründe für die Umwandlung | 12 |
| 3.2 | Alternativen zur Umwandlung..... | 12 |
| 3.3 | Kosten der Umwandlung | 13 |
| 4. | VERGLEICH DER RINGMETALL AG MIT DER RINGMETALL SE | 13 |
| 4.1 | Einführung..... | 13 |
| 4.2 | Allgemeine Vorschriften | 14 |
| 4.2.1 | Rechtspersönlichkeit..... | 14 |
| 4.2.2 | Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien..... | 14 |
| 4.2.3 | Sitz..... | 15 |
| 4.2.4 | Deutscher Corporate Governance Kodex | 16 |
| 4.2.5 | Mitteilungspflichten..... | 16 |
| 4.2.6 | Eintragung im Handelsregister | 16 |
| 4.3 | Gründung der Gesellschaft | 17 |
| 4.4 | Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre..... | 17 |
| 4.5 | Verfassung der Gesellschaft..... | 18 |
| 4.5.1 | Vorstand..... | 18 |
| 4.5.2 | Aufsichtsrat | 22 |
| 4.5.3 | Hauptversammlung | 29 |
| 4.6 | Rechnungslegung | 33 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 4.7 | Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung | 34 |
| 4.8 | Konzernrecht..... | 34 |
| 4.9 | Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft | 34 |
| 5. | VERFAHRENSCHRITTE DER UMWANDLUNG..... | 34 |
| 5.1 | Aufstellung des Umwandlungsplans..... | 34 |
| 5.2 | Umwandlungsbericht..... | 35 |
| 5.3 | Umwandlungsprüfung..... | 36 |
| 5.4 | Offenlegung..... | 37 |
| 5.5 | Ordentliche Hauptversammlung der Ringmetall AG | 37 |
| 5.6 | Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren | 38 |
| 5.7 | Eintragung im Handelsregister..... | 38 |
| 5.8 | Konstituierung des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands..... | 40 |
| | 5.8.1 Aufsichtsrat der Ringmetall SE..... | 40 |
| | 5.8.2 Vorstand der Ringmetall SE | 40 |
| 6. | ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER SE-SATZUNG | 40 |
| 6.1 | Erläuterung des Umwandlungsplans | 40 |
| | 6.1.1 Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE (Ziffern I. und II. des Umwandlungsplans) | 40 |
| | 6.1.2 Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer III. des Umwandlungsplans) | 41 |
| | 6.1.3 Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung (Ziffer IV. des Umwandlungsplans) | 41 |
| | 6.1.4 Fortgeltung der Beschlüsse der Hauptversammlung der Ringmetall AG (Ziffer V. des Umwandlungsplans)..... | 44 |
| | 6.1.5 Organe der Gesellschaft, dualistisches System und Vorstand (Ziffern VI. und VII. des Umwandlungsplans) | 44 |
| | 6.1.6 Aufsichtsrat (Ziffer VIII. des Umwandlungsplans)..... | 45 |
| | 6.1.7 Sonderrechte (Ziffer IX. des Umwandlungsplans) | 46 |
| | 6.1.8 Keine Sondervorteile (Ziffer X. des Umwandlungsplans) | 46 |
| | 6.1.9 Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung (Ziffer XI. des Umwandlungsplans) | 47 |
| | 6.1.10 Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer XII. des Umwandlungsplans)..... | 56 |
| | 6.1.11 Abschlussprüfer (Ziffer XIII. des Umwandlungsplans)..... | 57 |
| | 6.1.12 Kosten (Ziffer XIV. des Umwandlungsplans)..... | 58 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 6.2 | Erläuterung der SE-Satzung..... | 58 |
| 6.2.1 | Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 3 SE-Satzung) | 58 |
| 6.2.2 | Bekanntmachungen (§ 3 SE-Satzung) | 60 |
| 6.2.3 | Grundkapital und Aktien (§ 4 SE-Satzung)..... | 60 |
| 6.2.4 | Dualistisches System (§ 5 SE-Satzung)..... | 62 |
| 6.2.5 | Vorstand (§§ 6 und 7 SE-Satzung)..... | 62 |
| 6.2.6 | Aufsichtsrat (§§ 8 bis 12 SE-Satzung)..... | 63 |
| 6.2.7 | Hauptversammlung (§§ 13 bis 17 SE-Satzung)..... | 67 |
| 6.2.8 | Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 18 SE-Satzung)..... | 69 |
| 6.2.9 | Schlussbestimmungen (§ 19 SE-Satzung) | 69 |
| 7. | AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG | 70 |
| 7.1 | Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre | 70 |
| 7.1.1 | Anteilsverhältnisse, Dividendenberechtigung..... | 70 |
| 7.1.2 | Aktionärsrechte in der Hauptversammlung | 71 |
| 7.1.3 | Neuverbriefung der Aktien | 71 |
| 7.1.4 | Fortbestand der Börsennotierung | 71 |
| 7.1.5 | Fortbestand von Mitteilungspflichten nach WpHG..... | 71 |
| 7.1.6 | Steuerliche Auswirkungen | 72 |
| 7.2 | Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer | 72 |

1. Einleitung

Die Ringmetall Aktiengesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 118683 (nachfolgend „**Ringmetall AG**“ oder die „**Gesellschaft**“).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung der Ringmetall AG vor, die Gesellschaft gemäß Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) im Wege des Formwechsels in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, „**SE**“) umzuwandeln. Ergänzend kommen insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (SE-Ausführungsgesetz, „**SEAG**“), das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (SE-Beteiligungsgesetz, „**SEBG**“) sowie Vorschriften des Aktiengesetzes („**AktG**“) und des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) zur Anwendung.

Grundlage der Umwandlung ist der durch den Vorstand gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO aufgestellte und am 28. April 2021 notariell beurkundete Umwandlungsplan (UR-Nr. W 1646/21 des Notars Prof. Dr. Hartmut Wicke, München) („**Umwandlungsplan**“). Der Entwurf der Satzung der Ringmetall SE wurde als Anlage zum Umwandlungsplan notariell beurkundet („**SE-Satzung**“).

Der Umwandlungsplan bedarf der Zustimmung und die SE-Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Ringmetall AG (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Der Vorstand der Ringmetall AG legt deshalb der Hauptversammlung der Ringmetall AG, die am 16. Juni 2021 stattfinden wird, den Umwandlungsplan nebst der SE-Satzung zur Beschlussfassung über die Zustimmung und Genehmigung vor. Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG hat dem Umwandlungsvorhaben am 23. Juli 2020 sowie am 28. April 2021 zugestimmt und am 28. April 2021 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet.

Vor der Entscheidung der Hauptversammlung ist von einem oder mehreren gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO („**Umwandlungsprüfer**“) zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht München I hat die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Forchheimer Straße 2, 90425 Nürnberg, zum Umwandlungsprüfer bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat seine Prüfung durchgeführt und am 28. April 2021 eine Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO vorgelegt.

Die Umwandlung der Ringmetall AG in die Ringmetall SE hat gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Ringmetall AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher aufgrund der Identität des Rechtsträgers an der Ringmetall SE unverändert fort.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer, d.h. jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können, richtet sich in einer SE mit Sitz in Deutschland nach dem SEBG, das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) in deutsches Recht umsetzt.

Ferner finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (zusammen mit dem Vereinigten Königreich die „**Mitgliedstaaten**“), in denen Tochtergesellschaften und Betriebe der Ringmetall AG Arbeitnehmer beschäftigen, auf die Arbeitnehmerbeteiligung in der Ringmetall SE Anwendung.

Im Rahmen der Umwandlung findet ein vom SEBG geregeltes Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer statt („**Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren**“), in dem Vertreter der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten und der Vorstand der Ringmetall AG über eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ringmetall SE („**Beteiligungsvereinbarung**“) verhandeln. Die Arbeitnehmer werden dabei von einem sog. besonderen Verhandlungsgremium vertreten. Sollten sich das besondere Verhandlungsgremium und der Vorstand der Ringmetall AG nicht auf eine Beteiligungsvereinbarung verständigen, findet eine gesetzlich vorgesehene Auffangregelung Anwendung.

Der Vorstand der Ringmetall AG erstattet zur Information der Aktionäre den nachfolgenden Umwandlungsbericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO, um die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung zu erläutern und zu begründen sowie die Auswirkungen darzulegen, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer hat. Der Bericht enthält Informationen über die Ringmetall AG, die wesentlichen Aspekte der Umwandlung, einen Vergleich zwischen der Ringmetall AG und der Ringmetall SE unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung der Aktionäre, die Durchführung der Umwandlung, Erläuterungen des Umwandlungsplans und der SE-Satzung sowie wesentliche Auswirkungen der Umwandlung.

Alle Angaben in diesem Umwandlungsbericht beziehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, auf den Zeitpunkt seiner Unterzeichnung.

2.

Die Ringmetall AG

2.1 Sitz, Hauptverwaltung, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die Ringmetall AG hat ihren Sitz in München, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 118683 eingetragen. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Innere Wiener Straße 9, 81667 München, Deutschland.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Ringmetall AG ist

- a) der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Unternehmen oder von (Mehrheits-) Beteiligungen an Unternehmen; die Gesellschaft strebt schwerpunktmäßig nur Mehrheitsbeteiligungen an anderen Unternehmen an, um ihren unternehmerischen Einfluss auf die Beteiligung über eine Stimmrechtsmehrheit sicherzustellen; das Eingehen von Minderheitsbeteiligungen ist dahingehend beschränkt, dass Mehrheitsbeteiligungen in der Gesamtschau der Tätigkeit des Unternehmens von lediglich untergeordneter Bedeutung sind,
- b) die Verfolgung einer Geschäftsstrategie durch die Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen, den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen zu fördern und zu steigern
- c) die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, wobei die Gesellschaft keine Beteiligungen an anderen Unternehmen mit dem Ziel eingehen wird, durch ihre Veräußerung eine Rendite zu erwirtschaften,
- d) die Beratung anderer oder verbundener Unternehmen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung,
- e) die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten.

Die Gesellschaft übernimmt hierbei die Funktion einer geschäftsleitenden Holding. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die nach dem Gesetz über Kreditwesen oder dem Kapitalanlagegesetzbuch erlaubnispflichtig sind (vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall AG, „**AG-Satzung**“).

Innerhalb dieser Grenze ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (vgl. § 2 Abs. 2 der AG-Satzung).

Das Geschäftsjahr der Ringmetall AG ist das Kalenderjahr.

2.2 Struktur der Ringmetall-Gruppe

Die Ringmetall AG ist die Muttergesellschaft der Ringmetall-Gruppe und hält direkt oder indirekt Beteiligungen an insgesamt 22 Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen im In- und Ausland (die Ringmetall AG zusammen mit den Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen im Folgenden auch die „**Ringmetall-Gruppe**“). Die Ringmetall AG ist eine Holdinggesellschaft, die die Unternehmensgruppe leitet. Die operative Geschäftstätigkeit wird durch die Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen ausgeübt.

Eine Übersicht über die Ringmetall-Gruppe ergibt sich aus dem als **Anlage** beige-fügten Gruppendiagramm.

2.3 Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung

Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf eine zusammenfassende Darstellung der Geschäftstätigkeit der Ringmetall AG, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unberührt bleibt.

Ringmetall ist ein weltweit führender Spezialanbieter in der Verpackungsindustrie. In den Geschäftsbereichen Industrial Packaging und Industrial Handling entwickelt, produziert und vermarktet Ringmetall Produktlösungen für Anwendungen in der chemischen, petrochemischen und pharmazeutischen Industrie, der Lebensmittelindustrie sowie der Logistikbranche. Die Entwicklung und Produktion der einzelnen Systemlösungen findet an 15 Produktionsstandorten in sieben Ländern auf drei Kontinenten statt. Über ihre Tochterunternehmen ist Ringmetall inzwischen Weltmarktführer für Fassspannringe mit einem Marktanteil von rund 70 Prozent. Zu den weltweit knapp 700 Mitarbeitern zählen vor allem Ingenieure, Maschinenfacharbeiter, sowie Produkt- und Vertriebsspezialisten mit jahrelangem Branchen-Knowhow. Sie erwirtschaften für die Ringmetall-Gruppe einen Umsatz von über 100 Millionen Euro im Jahr.

Die Geschäftsentwicklung der Ringmetall AG und der Ringmetall-Gruppe der letzten Jahre ist von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geprägt. Wesentliche Kennzahlen der Ringmetall-Gruppe entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:

| (Beträge in TEUR) | 2020 | 2019 | 2018 |
|---|-------------|-------------|-------------|
| Umsatzerlöse | 117.972 | 120.581 | 110.567 |
| Operatives Ergebnis EBITDA | 12.180 | 10.029 | 10.431 |
| Konzernjahresüberschuss | 2.375 | 3.022 | 5.156 |
| Cashflow aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit | 12.184 | 9.560 | 8.249 |
| Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter (Anzahl) | 698 | 685 | 591 |
| EK-Quote (zum 31.12.) | 47,9 % | 50,0 % | 59,0 % |
| Bilanzsumme (zum 31.12.) | 103.547 | 100.002 | 82.271 |

Weitere Angaben zum Geschäftsverlauf sowie zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Ringmetall-Gruppe können dem Geschäftsbericht der Ringmetall AG für das Geschäftsjahr 2020 entnommen werden, der auf der Internetseite des Konzerns unter <https://ringmetall.de/investor-relations/hauptversammlung/> abrufbar ist.

2.4 Kapital und Aktionäre

2.4.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Ringmetall AG beträgt Euro 29.069.040,00. Es ist eingeteilt in 29.069.040 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von je Euro 1,00 am Grundkapital. Die Aktien lauten derzeit auf den Inhaber. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seines Anteils am Grundkapital ist ausgeschlossen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 der AG-Satzung). Aktien unterschiedlicher Gattungen sind nicht vorhanden.

Die Satzung der Ringmetall AG enthält in § 5 Abs. 6 ein bis zum 31. Juli 2019 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 6.735.760,00 (**genehmigtes Kapital 2014**). Ferner enthält die Satzung der Ringmetall AG in § 5 Abs. 7 ein bis zum 31. Juli 2023 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 3.975.200,00 (**genehmigtes Kapital 2018**). Die Satzung der Ringmetall AG enthält weiter in § 5 Abs. 8 ein bis zum 30. August 2020 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 832.000,00 (**genehmigtes Kapital 2015**). Zudem enthält die Satzung der Ringmetall AG in § 5 Abs. 10 ein bis zum 31. Juli 2021 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 915.200,00 (**genehmigtes Kapital 2016**). Von diesen genehmigten Kapitalia wurde zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Umwandlungsplan und der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts kein Gebrauch gemacht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 wurde der Gesellschaft die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 31. Mai 2024 erteilt. Von dieser Ermächtigung wurde zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Umwandlungsplan und der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts kein Gebrauch gemacht.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme gemäß § 15 Abs. 1 der AG-Satzung. Somit bestehen derzeit 29.069.040 Stimmen.

Die Ringmetall-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die Aktien werden im CDAX, einem Index, der die Wertentwicklung aller deutschen Aktien im Prime Standard und General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse abbildet, geführt. Zudem werden die Ringmetall-Aktien an den deutschen Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart, bei Tradegate Exchange und über die elektronische Handelsplattformen XETRA der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, gehandelt.

Die Ringmetall-Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandene Globalurkunde wird mit Umwandlung der Ringmetall AG in die Ringmetall SE unrichtig (vgl. nachstehenden Abschnitt 7.1.3). Die globalverbrieften Aktien der Gesellschaft sollen in einer oder mehreren neuen, von der Ringmetall SE ausgestellten Globalurkunde(n) verbrieft werden.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) für die Ringmetall-Aktie lautet 600190 und die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die Ringmetall-Aktie lautet DE0006001902. Im Hinblick auf die geplante Umstellung von Inhaberauf Namensaktien im Zuge der Umwandlung in eine SE (vgl. nachstehenden Abschnitt 4.2.2) wird es zu einer Änderung der WKN und der ISIN kommen (vgl. nachstehenden Abschnitt 7.1.3).

2.4.2 Aktionäre

Der Gesellschaft sind Beteiligungen ihrer Aktionäre am Grundkapital – abgesehen von den Beteiligungen von Herrn Konstantin Winterstein und Herrn Christoph Petri – nur bekannt, soweit diese durch Stimmrechtsmitteilungen nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz, „WpHG“) mitgeteilt werden. Auf dieser Grundlage lässt sich die Aktionärsstruktur zum 12. April 2021 wie folgt zusammenfassen:

| Aktionär | Zahl der Aktien | Anteil am Grundkapital in % |
|--|-----------------|-----------------------------|
| Herr Konstantin Winterstein, Herr Christoph Petri | 17.272.591 | 59,42 |
| Amiral Gestion, Paris, Frankreich | 862.639 | 2,97 |
| Herr Marcel Ernzer | 869.420 | 2,99 |
| Lazard Freres Gestion SAS, Paris, Frankreich | 1.460.000 | 5,02 |
| LF Ruffer Investment Funds, London, Vereinigtes Königreich | 950.000 | 3,27 |

Das übrige Grundkapital befindet sich nach Kenntnis der Ringmetall AG im Streubesitz. Die Ringmetall AG hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts keine eigenen Aktien.

2.5 Verfassung der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die jeweiligen Kompetenzen sind im Aktiengesetz, in der AG-Satzung und in den jeweiligen Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats geregelt.

2.5.1 Organe

2.5.1.1 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Ringmetall AG in eigener Verantwortung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschaft wird dabei gemäß § 7

Abs. 1 der AG-Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses die Gesellschaft alleine. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 7 Abs. 2 der AG-Satzung einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen und allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Alternative Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) befreien, soweit es um Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten geht.

Die Mitglieder des Vorstands der Ringmetall AG sowie deren Zahl werden satzungsgemäß durch den Aufsichtsrat bestimmt. Gemäß § 6 Abs. 1 der AG-Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Gegenwärtig verfügt der Vorstand der Gesellschaft über zwei Mitglieder.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands sind Herr Christoph Petri (Vorstandssprecher) und Herr Konstantin Winterstein.

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Innere Wiener Straße 9, 81667 München, Deutschland, erreichbar.

2.5.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat besteht derzeit gemäß § 8 Abs. 1 der AG-Satzung aus drei Mitgliedern.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind Herr Klaus F. Jaenecke (Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Markus Wenner (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und Herr Ralph Heuwing.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Innere Wiener Straße 9, 81667 München, Deutschland, erreichbar.

2.5.2 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)

Die Ringmetall AG unterliegt als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft der Erklärungspflicht nach § 161 AktG zu den Empfehlungen des DCGK. Mit Entsprechenserklärung zuletzt vom Januar 2021 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Ringmetall AG erklärt, dass den Empfehlungen des DCGK mit einzelnen, in der Entsprechenserklärung näher bezeichneten und begründeten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Die Entsprechenserklärungen der Ringmetall AG sind im Internet dauerhaft abrufbar unter <https://ringmetall.de/investor-relations/corporate-governance/>.

2.5.3 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Am 31. Dezember 2020 beschäftigte die Ringmetall-Gruppe insgesamt 682 Arbeitnehmer weltweit, davon 522 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten, wobei 385 in Deutschland und 137 in den übrigen Mitgliedstaaten beschäftigt waren (jeweils nach Köpfen).

In der Gesellschaft gelten keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Aufsichts- oder Verwaltungsorganen.

Bei der Ringmetall AG ist kein Betriebsrat eingerichtet. Bei der Latza GmbH, der Nittel Halle GmbH, der August Berger Metallwarenfabrik GmbH sowie der Tesseraux Spezialverpackungen GmbH sind lokale Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) eingerichtet. Weitere in- oder ausländische Betriebsräte wurden in der Ringmetall-Gruppe nicht gebildet. Es besteht weder ein Konzernbetriebsrat noch ein Gesamtbetriebsrat. Auf europäischer Ebene wurden weder ein Europäischer Betriebsrat noch ein anderes Vertretungsorgan gebildet.

3.

Wesentliche Aspekte der Umwandlung

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Umwandlung der Ringmetall AG in die supranationale Rechtsform der SE soll der zunehmenden Internationalisierung und der länderübergreifenden Geschäftstätigkeit und Ausrichtung der Ringmetall-Gruppe Rechnung tragen. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an insgesamt 22 Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen, von denen neun ihren Sitz in Deutschland und acht weitere ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben. Vor diesem Hintergrund erscheint die SE als angemessene Rechtsform für die Weiterentwicklung und das Wachstum der Ringmetall-Gruppe:

- Mit ihrem internationalen, modernen Image verankert die SE die Ringmetall AG als internationales und europäisches Unternehmen mit Sitz in Deutschland;
- die supranationale Rechtsform der SE erleichtert den Auftritt der Ringmetall AG in den anderen Mitgliedstaaten und
- die erfolgreich etablierte Corporate Governance Struktur mit einem dualistischen Leitungssystem kann beibehalten werden.

3.2 Alternativen zur Umwandlung

Der Vorstand der Ringmetall AG hat sich im Vorfeld der formwechselnden Umwandlung eingehend mit etwaigen Alternativen befasst.

Derzeit steht als supranationale Rechtsform, die als Kapitalgesellschaft mit einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist und eine Börsennotierung zulässt, nur die SE zur Verfügung. Sie unterstreicht die Bedeutung des internationalen und europäischen Geschäfts der Ringmetall-Gruppe und bietet einen ihren Aktivitäten entsprechenden Marktauftritt. Ferner ermöglicht sie die Beibehaltung der dualistischen Leitungsstruktur und ist auch im Übrigen in weiten Teilen (etwa im Hinblick auf die Ausgestaltung des Kapitals und der Aktionärsrechte) weitgehend mit einer deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar.

Der Vorstand der Ringmetall AG ist daher unter Zustimmung des Aufsichtsrats zu dem Ergebnis gekommen, dass es zur Umsetzung der mit der formwechselnden Umwandlung verfolgten Ziele keine Alternative gibt und allein die Umwandlung in eine SE den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft Rechnung trägt.

Die Gründung der SE hätte statt durch Umwandlung auch im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen können; dieses Verfahren wäre jedoch tatsächlich und rechtlich aufwendiger gewesen.

3.3 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der Ringmetall AG geht davon aus, dass die Kosten der Umwandlung Euro 500.000,00 nicht übersteigen. Diese Schätzung beinhaltet insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den Umwandlungsprüfer, die Kosten der Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragung, die Kosten externer Berater und Übersetzer, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, die Kosten für die Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von Aktien an der Ringmetall AG auf Aktien an der Ringmetall SE. Die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der Ringmetall AG sind in die Schätzung nicht miteingeflossen, weil diese ohnehin abzuhalten ist.

4.

Vergleich der Ringmetall AG mit der Ringmetall SE

4.1 Einführung

Nachfolgend werden wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen Ringmetall AG und der künftigen Ringmetall SE gegenübergestellt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Corporate Governance und den Rechten der Aktionäre.

Bei der SE handelt es sich um eine Handelsgesellschaft in der Form einer europäischen Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO). Die SE ist eine supranationale Rechtsform, die auf europäischem Recht begründet ist.

Die folgenden Gesetze und Verordnungen bestimmen die Rechtsverhältnisse der Ringmetall SE und die Rechte ihrer Aktionäre:

- die SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt;
- das SEAG;
- das SEBG;
- die Satzung der zukünftigen Ringmetall SE;
- die Beteiligungsvereinbarung, sofern eine solche vereinbart wird;
- ergänzend die für deutsche Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften, insbesondere die des Aktiengesetzes.

Eine SE mit Sitz in Deutschland ist in vielen Aspekten einer deutschen Aktiengesellschaft gleichgestellt (vgl. Art. 10 SE-VO). So werden für die Ringmetall SE unter anderem die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften gelten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Ringmetall AG anzuwenden sind.

4.2 Allgemeine Vorschriften

4.2.1 Rechtspersönlichkeit

Die Ringmetall SE wird gemäß Art. 1 Abs. 3 SE-VO Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie ist eine juristische Person und als solche Trägerin eigener Rechte und Pflichten. Da die Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat, werden die für die Ringmetall AG zum Zeitpunkt des Formwechsels bestehenden Rechte und Pflichten fortbestehen und vom Formwechsel unberührt bleiben. Insofern bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt.

4.2.2 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Während bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts der Mindestnennbetrag des Grundkapitals Euro 50.000,00 beträgt (vgl. § 7 AktG), muss das gezeichnete Grundkapital der SE gemäß Art. 4 Abs. 2 SE-VO mindestens Euro 120.000,00 betragen. Im Übrigen gelten gemäß Art. 5 SE-VO für das Kapital der SE, dessen Erhaltung und dessen Änderungen sowie für die Aktien der SE grundsätzlich die nationalen aktienrechtlichen Vorschriften.

Bei der Ringmetall SE richtet sich Kapitalaufbringung und -erhaltung daher wie bisher bei der Ringmetall AG nach den Vorschriften des AktG. Insbesondere dürfen daher auch bei der Ringmetall SE die Aktionäre nach § 66 Abs. 1 AktG nicht von ihrer Einlagepflichten gemäß §§ 54, 65 AktG befreit werden, das Verbot der Einlagerückgewährung gemäß § 57 Abs. 1 AktG gilt unverändert, gemäß § 57 Abs. 3 AktG darf nur der Bilanzgewinn unter die Aktionäre verteilt werden und ein Erwerb eigener Aktien ist gemäß §§ 71 ff. AktG nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen.

Hinsichtlich der Einteilung der Aktien der Ringmetall AG ändert sich durch die formwechselnde Umwandlung in eine SE nichts. Das Grundkapital der Ringmetall SE wird weiterhin Euro 29.069.040,00 betragen und in 29.069.040 nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je Euro 1,00 eingeteilt sein. Damit wird das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital einer SE in Höhe von Euro 120.000,00 deutlich überschritten.

Die Aktien der Ringmetall AG lauten derzeit auf den Inhaber. Vorstand und Aufsichtsrat der Ringmetall AG sind der Auffassung, dass Namensaktien im Vergleich zu Inhaberaktien eine effektivere Kommunikation der Gesellschaft mit ihren Aktionären ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sollen die derzeit auf den Inhaber lautenden Aktien im Zuge der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE in Namensaktien umgestellt werden (vgl. nachstehenden Abschnitt 4.4). Die Satzung der Ringmetall SE sieht daher in § 4 Abs. 3 Satz 1 vor, dass die Aktien der Ringmetall SE auf den Namen lauten (vgl. nachstehenden Abschnitt 6.2.3). Eine Vinkulierung der Aktien ist nicht vorgesehen. Die Umstellung von Inhaber- in Namensaktien erfordert zudem eine Anpassung der genehmigten Kapitalia, die ebenfalls in der Satzung der Ringmetall SE vorgesehen ist (vgl. nachstehenden Abschnitt 6.2.3). Mit der Zustimmung zum Umwandlungsplan und der Genehmigung der Satzung der Ringmetall SE in der beschlussfassenden Hauptversammlung am 16. Juni 2021 stimmen die Aktionäre also auch der Umstellung von Inhaber- in Namensaktien zu.

Die SE-Satzung wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der formwechselnden Umwandlung ein genehmigtes Kapital vorsehen. Ferner ist geplant, dass die Hauptversammlung am 16. Juni 2021 ein neues genehmigtes Kapital beschließt. Die SE-Satzung enthält in § 4 Abs. 8 bereits das unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgelegte genehmigte Kapital 2021 (zu den genehmigten Kapitalia vgl. nachstehenden Abschnitt 6.2.3).

4.2.3 Sitz

Wie bei einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht wird der Sitz der SE durch die Satzung bestimmt, wobei der Sitz gemäß Art. 7 Satz 1 SE-VO in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen muss, in dem sich auch die Hauptverwaltung befindet.

Satzungsmäßiger Sitz der Ringmetall SE wird gemäß § 1 Abs. 2 der SE-Satzung – wie bisher – München sein. Hier wird sich auch – wie bisher – die Hauptverwaltung der Ringmetall SE befinden.

Zwar kann eine SE gemäß Art. 7 Satz 1, 8 Abs. 1 SE-VO durch Satzungsänderung ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Für die Ringmetall SE ist derzeit indes nicht geplant, dass sie ihren Sitz in das Ausland verlegt. Bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts wäre eine identitäts- und rechtsformwahrende grenzüberschreitende Verlegung des Sitzungssitzes nach § 5 AktG nicht möglich.

Die SE hingegen kann ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union und innerhalb des EWR in einem rechtlich geregelten Verfahren ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (vgl. Art. 8 Abs. 1 SE-VO). Die Sitzverlegung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG).

4.2.4 Deutscher Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht („**Entsprechenserklärung**“). Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Der DCGK enthält Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung); zum Teil gibt er wesentliche Normen des geltenden Rechts wieder, zum Teil enthält er Empfehlungen und Anregungen. Die Entsprechenserklärung bezieht sich nur auf die im DCGK enthaltenen Empfehlungen.

Die SE-VO enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Anwendbarkeit des DCGK. Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch Anwendung, so dass die Ringmetall SE – wie bereits die Ringmetall AG – jährlich erklären wird, ob und inwieweit sie den Empfehlungen des DCGK folgt.

4.2.5 Mitteilungspflichten

Die Regelungen des WpHG und die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) („**MAR**“) finden aufgrund der Börsennotierung auch auf die zukünftige Ringmetall SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Insiderüberwachung (Artt. 7 ff. MAR in Verbindung mit Artt. 12 ff. MAR), die Offenlegungsvorschriften (Artt. 17 ff. MAR) sowie die Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der Ringmetall AG auch bei der Ringmetall SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten nach §§ 33 ff. WpHG verletzt werden. Insofern ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der Ringmetall AG in die Ringmetall SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

4.2.6 Eintragung im Handelsregister

Nach § 3 SEAG wird die SE nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen. Da der Sitz der Gesellschaft unverändert bleibt, wird für die Ringmetall SE weiterhin das Amtsgericht München als Registergericht zuständig sein. Mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung

wird die Ringmetall SE aber eine neue Registernummer erhalten. Nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung erfolgen Eintragungen und Einreichungen betreffend die Gesellschaft ausschließlich zum Handelsregister der Ringmetall SE und damit unter der neuen Registernummer.

4.3 Gründung der Gesellschaft

Für die Gründung einer SE findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO, das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staates Anwendung, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Da die Ringmetall AG ihren Sitz in Deutschland haben wird, findet auf ihre Gründung grundsätzlich das deutsche Recht der Aktiengesellschaft Anwendung. Dies gilt auch im Falle der Gründung der SE durch einen Formwechsel gemäß Art. 37 SE-VO, soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Gründung der Ringmetall SE werden in Abschnitt 5 dieses Berichts erläutert.

4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre

Da die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung (§§ 56 ff. AktG) infolge der Verweisung des Art. 5 SE-VO auch auf die SE Anwendung finden, darf die SE insbesondere gemäß § 56 Abs. 1 AktG keine eigenen Aktien zeichnen und gemäß § 57 Abs. 1 AktG den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (vgl. vorstehenden Abschnitt 4.2.2). Außerdem finden die aktienrechtlichen Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zur Verteilung des Bilanzgewinns (§ 58 Abs. 4 AktG) Anwendung. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der SE bestimmen sich gemäß § 60 Abs. 1 AktG nach ihren Anteilen am Grundkapital, sofern die Satzung keine andere Verteilung bestimmt. Auch der aktienrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre gemäß § 53a AktG ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE und ihre Aktionäre anzuwenden. Auch insoweit ergeben sich daher aus dem Formwechsel der Ringmetall AG in eine SE in Bezug auf das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Aktionären keine Änderungen.

Da die Ringmetall SE Namensaktien haben wird, ist künftig ein Aktienregister zu führen, in dem die Aktionäre einzutragen sind (§ 67 Abs. 1 AktG, für Einzelheiten vgl. nachstehenden Abschnitt 6.2.3). Die Eintragung in das Aktienregister ist für den einzelnen Aktionär deshalb wichtig, weil nur derjenige der Gesellschaft gegenüber als Aktionär gilt und deshalb z.B. zur Teilnahme an und Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung berechtigt ist, der im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist (§§ 67 Abs. 2, 123 Abs. 5 AktG). Die Rechtsstellung der Aktionäre wird, wenn sie als Aktionäre im Aktienregister eingetragen sind, durch die Umstellung von Inhaber- in Namensaktien im Zuge der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in eine SE daher nicht berührt.

4.5 Verfassung der Gesellschaft

Eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts ist mit einem Vorstand (§§ 76 ff. AktG) und einem Aufsichtsrat (§§ 95 ff. AktG) zwingend dualistisch aufgebaut. Niemand kann zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sein. Der Vorstand leitet gemäß § 76 Abs. 1 AktG die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung, während der Aufsichtsrat für die Überwachung des Vorstands zuständig und dafür insbesondere von diesem regelmäßig nach Maßgabe des § 90 AktG sowie in wichtigen Fällen zu informieren ist. Der Aufsichtsrat überwacht gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Geschäftsführung. Er ist nicht berechtigt, Aufgaben des Vorstands zu übernehmen oder ihn zu Handlungen anzuweisen. Bestimmte Arten von Geschäften dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Der Katalog solcher zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist in der Satzung festzulegen und / oder vom Aufsichtsrat zu bestimmen.

Neben dem dualistischen steht der SE auch das sog. monistische Leitungssystem zur Verfügung (Art. 38 lit. b) SE-VO). Die Wahl zwischen beiden Systemen erfolgt in der Satzung. Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsleitung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet (Verwaltungsrat). Dabei leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung (§ 22 Abs. 1 SEAG). Die Satzung der Ringmetall SE sieht für die Gesellschaft in § 5 SE-Satzung – wie bisher – das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) gemäß Art. 39 ff. SE-VO in Verbindung mit §§ 15 ff. SEAG vor, sodass die Umwandlung nicht zu einem Wechsel des Leitungssystems führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen wird.

4.5.1 Vorstand

4.5.1.1 Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen Ringmetall SE ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

4.5.1.2 Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als Euro 3 Mio. – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als Euro 3 Mio. besteht ebenfalls aus mindestens zwei Personen, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (§ 16 SEAG). Die Satzung der Ringmetall SE sieht vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht und der Aufsichtsrat die Zahl an Vorstandsmitgliedern bestimmt (vgl. § 6 Abs. 1 der SE-Satzung). Vorstandsmitglieder der Ringmetall SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den ersten Aufsichtsrat der Ringmetall SE (vgl. nachstehenden Abschnitt 5.8.2) – voraussichtlich sein: Christoph Petri (Vorstandssprecher) und Konstantin Winterstein.

Die Verpflichtung des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 5 AktG, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festzulegen, gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch in der dualistisch verfassten SE. Der Aufsichtsrat hat eine zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Ringmetall AG auf mindestens null Prozent festgelegt. Insofern ergeben sich infolge der Umwandlung in eine SE keine Änderungen.

4.5.1.3 Geschäftsführung

Wie für die AG gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz AktG).

Bei der SE werden Beschlüsse des Vorstands, soweit in der SE-VO oder in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, mit der einfach Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt (Art. 50 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Die Satzung der Ringmetall SE sieht hiervon keine abweichende Regelung vor. Bei der Ringmetall SE werden daher grundsätzlich sowohl der vorstehende Grundsatz der Mehrheitsentscheidung als auch das gesetzlich vorgesehene Stichtscheidsrecht des Vorstandsvorsitzenden Anwendung finden, sofern ein Vorstandsvorsitzender ernannt ist. Bei der Ringmetall AG ist derzeit indes kein Vorstandsvorsitzender ernannt und auch bei der Ringmetall SE soll keines der beiden Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden ernannt werden. Insofern gibt es auch kein Stichtscheidsrecht.

4.5.1.4 Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine SE-spezifischen Vertretungsregelungen enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) und (iii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie schon die Satzung der Ringmetall AG sieht auch die Satzung der Ringmetall SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei

Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird (§ 7 Abs. 1 der SE-Satzung). Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

4.5.1.5 Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Amtsdauer

Wie bei der Aktiengesellschaft werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bzw. das Aufsichtsorgan bestellt und abberufen (§ 84 AktG, Art. 39 Abs. 2 UAbs. 1 SE-VO).

Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden dabei für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Vorstands einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der Ringmetall SE sieht in § 6 Abs. 3 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung zu. Die Regelung weicht somit nicht von der gesetzlichen Regelung für die Aktiengesellschaft und der bisherigen Situation in der Ringmetall AG ab. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

4.5.1.6 Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Vergütungssystem, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass insoweit keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen bestehen.

4.5.1.7 Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet. Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter An-

gabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der Aktiengesellschaft kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO in Verbindung mit § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich faktisch durch die Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat keine inhaltlichen Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit trotz unter-

schiedlicher Formulierung inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen enthalten. Der zukünftige Vorstand der Ringmetall SE ist demgemäß in gleichem Umfang wie der Vorstand der Ringmetall AG gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

4.5.1.8 Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten.

4.5.1.9 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Recht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der Ringmetall SE. Dies umfasst auch die sogenannte *Business Judgement Rule* für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Lage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

4.5.1.10 Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachtet, jedenfalls über die Verweisung des Art. 9 lit. c) (ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung von Vorstandsmitgliedern, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. § 117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

4.5.2 Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan (Vorstand). Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden sollen.

4.5.2.1 Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Wie bei einer Aktiengesellschaft besteht der SE-Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Zahl festsetzen kann (Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 SEAG). Die Größe des Aufsichtsrats wird sich bei der zukünftigen Ringmetall SE nicht ändern. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall AG wird der Aufsichtsrat der Ringmetall SE gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall SE ebenfalls aus drei Mitgliedern bestehen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Da die Ringmetall AG keiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz („**DrittelbG**“) oder dem Mitbestimmungsgesetz („**MitbestG**“) unterliegt, wird sich der Aufsichtsrat der Ringmetall SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

4.5.2.2 Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt oder ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, ist bei einer Aktiengesellschaft das Statusverfahren nach den §§ 97 bis 99 AktG durchzuführen. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ebenso für eine dualistische SE mit Sitz in Deutschland. Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens auch aus § 17 Abs. 4 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelung des Aktiengesetzes vor, als auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

4.5.2.3 Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nach § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Da Art. 47 Abs. 1 UAbs. 1 SE-VO zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässt, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Aufsichtsrat der Ringmetall SE ebenfalls nicht möglich.

Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 AktG gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO für die SE mit Sitz in Deutschland. Die persönlichen Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Ringmetall AG und der Ringmetall SE sind somit deckungsgleich.

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die Ringmetall AG ebenso wie die zukünftige Ringmetall SE – mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den

Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Diese aktienrechtlichen Vorgaben gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Ringmetall SE.

4.5.2.4 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats

In einer nicht mitbestimmten Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt. Dies gilt gleichermaßen für eine nicht mitbestimmte SE (Art. 40 Abs. 2 SE-VO). Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt somit bei der Ringmetall AG wie auch bei der künftigen Ringmetall SE ausschließlich durch die Hauptversammlung der Gesellschaft.

Da die Kontinuität der Ämter der bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Ringmetall AG aus rechtlicher Sicht nicht zweifelsfrei ist, ordnet Ziffer VIII.3. des Umwandlungsplans an, dass die Ämter mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung enden. Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Klaus F. Jaenecke, Herr Markus Wenner und Herr Ralph Heuwing sollen durch die Hauptversammlung der Ringmetall AG, die am 16. Juni 2021 über die Zustimmung zur Umwandlung der Ringmetall AG in die Ringmetall SE beschließt, zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Ringmetall SE gewählt werden.

4.5.2.5 Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), sodass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der Aktiengesellschaft möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft zulässig.

Die Regelung des § 8 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder weicht im Hinblick auf die Dauer der Amtszeit im Grundsatz nicht von den gesetzlichen Regelungen für die Aktiengesellschaft und der bisherigen Situation bei der Ringmetall AG ab. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. In der Satzung der Ringmetall SE sind hinsichtlich der Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Einschränkungen enthalten. Vielmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass Wiederbestellungen zulässig sind.

Eine Besonderheit besteht für die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft, die nach § 8 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Ringmetall SE mit Ablauf der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Ringmetall SE beschließt. Dies entspricht der aktienrechtlichen Regelung zur Amtszeit des ersten Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft in § 30 Abs. 3 AktG, die wegen der Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO vorsorglich auch bei der SE angewendet wird.

4.5.2.6 Abberufung der Mitglieder

In einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktiengesetzes, sodass sich insoweit durch den Formwechsel nichts ändert. Die Satzung der Ringmetall SE enthält keine anderen Mehrheitserfordernisse oder weiteren Erfordernisse für die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Abberufung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat.

4.5.2.7 Gerichtliche Bestellung

Grundsätzlich keine Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern. Falls dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind diese aktienrechtlichen Vorschriften auch auf die SE anwendbar.

4.5.2.8 Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Allerdings macht das Aktiengesetz eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. Dann kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht aus-

üben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfasst; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG).

Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsorgans ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem Aktiengesetz übernommen (§ 15 SEAG). Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der Ringmetall AG und der Ringmetall SE.

4.5.2.9 Innere Ordnung, Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Gesetz oder Satzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, mindestens aber drei Aufsichtsratsmitgliedern an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der Ringmetall SE sieht die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden in § 9 Abs. 2 vor.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Nach dem Grundsatz des Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf. Die Satzung der künftigen Ringmetall SE sieht vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 10 Abs. 5 der SE-Satzung). Der Aufsichtsrat der Ringmetall SE ist daher, wie auch bisher bei der Ringmetall AG beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats der Ringmetall SE werden auch künftig mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

Der Aufsichtsrat einer SE kann, ebenso wie bei der AG, Ausschüsse bilden und diesen auch Entscheidungsbefugnisse zuweisen. Richtet der Aufsichtsrat einer kapitalmarktorientierten Gesellschaft im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die Ringmetall AG und künftig auch die Ringmetall SE – einen Prüfungsausschuss ein, so muss mindestens ein Mitglied dieses Ausschusses die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG in Verbindung mit § 107 Abs. 4 AktG erfüllen (vgl. auch vorstehenden Abschnitt 4.5.2.3). Diese aktienrechtlichen Bestimmungen gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die Ringmetall SE.

4.5.2.10 Einberufung des Aufsichtsrats

Keine Unterschiede bestehen zwischen der Ringmetall AG und der Ringmetall SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung des Gremiums enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die für die Aktiengesellschaft geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt auch für die SE.

4.5.2.11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Es ist nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur Aktiengesellschaft, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der Aktiengesellschaft können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Jedoch können Mitgliedstaaten vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan auch selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Die Bundesrepublik hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 19 SEAG).

Aus diesem Grund enthält die Satzung der Ringmetall SE in § 11 Abs. 1 einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstands. Zudem sieht die Satzung der Ringmetall SE in § 11 Abs. 2 vor, dass der Aufsichtsrat der Ringmetall SE darüber hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen bestimmen kann, die seiner Zustimmung bedürfen. Verweigert der Aufsichtsrat bei einer Maßnahme seine Zustimmung, kann die Zustimmung nach Auffassung des Vorstands durch die Hauptversammlung nach näherer Maßgabe von § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG ersetzt werden. Zwar enthalten weder SE-VO noch SEAG eine dem § 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG entsprechende Vorschrift. Dies folgt jedoch aus der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Die bei der Aktiengesellschaft bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Abgesehen davon, dass ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften nunmehr zwingend in der Satzung der Ringmetall SE enthalten sein muss, bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der Ringmetall AG und der Ringmetall SE.

4.5.2.12 Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Sie sind namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen (§ 116 Satz 3 AktG). Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – „im öffentlichen Interesse liegt“.

Auch wenn in der SE-VO anders als im Aktiengesetz die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der Ringmetall SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der Ringmetall AG.

4.5.2.13 Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

4.5.2.14 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der Ringmetall SE ist in der Satzung festgeschrieben (§ 12 der SE-Satzung).

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall SE soll gegenüber der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall AG erhöht werden, um den gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeit des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen und die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, auch weiterhin qualifizierte Mitglieder für den Aufsichtsrat zu halten und zu gewinnen. Daher soll der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen werden zu beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung erhalten, die für das einzelne Mitglied 45.000,00 Euro, für den Vorsitzenden 70.000,00 Euro und für den stellvertretenden Vorsitzenden 50.000,00 Euro beträgt. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt, gilt die neue Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 zunächst für die Ringmetall AG und ab dem Umwandlungszeitpunkt unter Aufhebung der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 1 der aktuell geltenden Satzung der Ringmetall AG (Stand: 28. August 2020) für die zukünftige Ringmetall SE. Sollte dies nicht der Fall sein, entspricht § 12 der SE-Satzung der aktuellen Fassung von § 12 der Satzung der Ringmetall AG.

4.5.3 Hauptversammlung

Die Bestimmungen des Aktiengesetzes für die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft gelten aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO grundsätzlich ebenso für die Hauptversammlung der SE. Einzelne Regelungsfelder sind nachfolgend hervorgehoben:

4.5.3.1 Rechte und Zuständigkeiten der Hauptversammlung

Aufgrund der Verweisung des Art. 52 UAbs. 1 SE-VO verfügt die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland über die Rechte und Zuständigkeiten, die ihr durch die SE-VO oder das SEBG zugewiesen sind. Aus der SE-VO ergeben sich unter anderem Zuständigkeiten der Hauptversammlung für die grenzüberschreitende Sitzverlegung (Art. 8 Abs. 4 und Abs. 6 SE-VO), die Gründung durch Verschmelzung (Art. 23 Abs. 1 SE-VO), die Gründung einer Holding-SE (Art. 32 Abs. 6 Satz 1 SE-VO), die Auflösung (Art. 63 SE-VO) sowie die Rückumwandlung der SE in eine Aktiengesellschaft (vgl. Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Zudem beschließt die Hauptversammlung der SE in Angelegenheiten, die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft durch oder aufgrund aktienrechtlicher Vorschriften übertragen worden sind. Dies sind insbesondere die in § 119 Abs. 1 AktG aufgeführten Zuständigkeiten, die sich zum Teil mit den in der SE-VO geregelten Zuständigkeiten der Hauptversammlung überschneiden:

- Bestellung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat,
- Verwendung des Bilanzgewinns,
- das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der börsennotierten Gesellschaft,
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- Bestellung des Abschlussprüfers,
- Satzungsänderungen,
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,
- Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die
- Auflösung der Gesellschaft.

4.5.3.2 Einberufung der Hauptversammlung

Hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung bei der Aktiengesellschaft und bei der SE gelten aufgrund der Verweisung in Art. 54 Abs. 2 SE-VO dieselben aktienrechtlichen Vorschriften, das heißt, die Hauptversammlung ist in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 121 Abs. 1 AktG). Im letzteren Fall hat auch der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Unterschiede bestehen lediglich insofern, als die Hauptversammlung bei der Ringmetall SE so einberufen werden muss, dass sie gemäß Art. 54 Abs. 1 SE-VO in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden kann, während es bei der Ringmetall AG gemäß § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG acht Monate sind.

4.5.3.3 Minderheitsrechte

Bei einer Aktiengesellschaft ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Für die SE ist gemäß Art. 55 SE-VO und § 50 SEAG eine inhaltlich ähnliche Regelung vorgesehen, allerdings mit Abweichungen im Detail (vgl. etwa Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Ergebnis ergeben sich jedoch infolge der Umwandlung keine wesentliche Änderung diesbezüglich. Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 1 AktG ist ferner eine Vorbesitzzeit vor Stellung des Antrags auf Einberufung einer Hauptversammlung oder Ergänzung der Tagesordnung bei einer SE keine Antragsvoraussetzung; die für die SE geltenden Regelungen sind somit aktionärsfreundlicher.

4.5.3.4 Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist Art. 53 SE-VO auf die im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Vorschriften. Somit ergeben sich aus der Umwandlung in die Ringmetall SE grundsätzliche keine Änderungen.

4.5.3.5 Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre

In der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheit der Gesellschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Gleiches gilt aufgrund der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Hauptversammlung der SE.

4.5.3.6 Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung der Ringmetall AG enthält in § 17 insoweit keine Abweichung. Einfache Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, so-

fern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG etwa auch §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE nach Auffassung des Vorstands so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht (siehe hierzu nachstehenden Abschnitt 4.5.3.7). Für die deutsche börsennotierte SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht. Die Satzung der Ringmetall SE sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben (§ 17 Abs. 1 Satz 1 der SE-Satzung).

An dem für die Ringmetall AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE somit der Sache nach nichts. Dort, wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt dies auch bei der Ringmetall SE, sodass sich auch insoweit *de facto* durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

4.5.3.7 Satzungsändernde und andere qualifizierte Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (§§ 179 Abs. 2, 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss im Rahmen von Kapitalerhöhungen enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals. Zwingende Drei-Viertel-Kapitalmehrheiten gibt es ferner etwa bei der Zustimmung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen. Die Satzung der Ringmetall AG sieht derzeit in § 17 Abs. 1 vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen

Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Die Satzung der Ringmetall SE erfordert daher grundsätzlich eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für Satzungsänderungen, § 17 Abs. 1 Satz 2 der SE-Satzung. Allerdings kann jeder Mitgliedsstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Gemäß § 51 Satz 1 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss zur Sitzverlegung (Art. 8 Abs. 6 SE-VO) sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, § 51 Satz 2 SEAG. Dies greift die Satzung der Ringmetall SE auf. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der SE-Satzung bedarf es für Satzungsänderungen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. – sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist – der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.5.3.8 Beschlusskontrolle

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Beschlussanfechtung bzw. materiellen Beschlusskontrolle. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes zur Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 241 ff. AktG) daher unverändert auch für die Ringmetall SE.

4.5.3.9 Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen

Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und zu Aktionärsklagen (§§ 147 ff. AktG) gelten aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gleichermaßen für die Ringmetall SE.

4.6 Rechnungslegung

Hinsichtlich Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie sonstiger Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, gelten bei der Ringmetall SE gemäß Art. 61 SE-VO die für eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts maßgeblichen Vorschriften. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes und des Handelsgesetzbuchs über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) und Art. 52 UAbs. 2 SE-VO.

4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO finden auf die SE in Bezug auf Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung die aktienrechtlichen Regelungen Anwendung.

4.8 Konzernrecht

Die konzernrechtlichen Regelungen des Aktiengesetzes finden auf eine SE mit Sitz in Deutschland in gleicher Weise wie auf eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts Anwendung. Dies gilt sowohl für eine SE als herrschendes Unternehmen als auch für eine SE als abhängiges Unternehmen, und insbesondere für Unternehmensverträge, faktische Konzernierung und den Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen Barabfindung.

4.9 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

Gemäß Art. 63 SE-VO finden auf die SE hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren die Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründet worden ist, Anwendung. Insofern werden sich durch den Formwechsel der Ringmetall AG in eine SE keine Änderungen ergeben. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat nicht zur Auflösung führen (vgl. vorstehenden Abschnitt 4.2.3).

5.

Verfahrensschritte der Umwandlung

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Ringmetall AG in die Ringmetall SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf Grundlage des Umwandlungsplans vom 28. April 2021 zustimmt und die Satzung der Ringmetall SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, nämlich das Handelsregister beim Amtsgericht München, wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt der Vorstand der Ringmetall AG einen Umwandlungsplan. Der Inhalt der Umwandlungsplan ist nicht gesetzlich bestimmt. Der Vorstand der Ringmetall AG hat sich an den Vorgaben in Art. 20 SE-VO für den Verschmelzungsplan orientiert, soweit sich diese Vorgaben nicht speziell auf die Verschmelzung beziehen und auch im Rahmen einer Umwandlungsgründung sinnvoll erscheinen. Zudem hat der Vorstand die Vorgaben für einen Umwandlungsbeschluss gemäß §§ 193 ff. Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) berücksichtigt, soweit dies sinnvoll erscheint. Dementsprechend enthält der Umwandlungsplan des Vorstands der Ringmetall AG Angaben zu den folgenden Aspekten der Ringmetall SE:

- Umwandlung und Zeitpunkt von deren Wirksamwerden;

- Firma und Sitz;
- Grundkapital und Aktien;
- Satzung der Ringmetall SE;
- Vorstand und Aufsichtsrat der Ringmetall SE;
- Sonderrechte;
- Sondervorteile;
- Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung;
- sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen;
- Abschlussprüfer;
- Kosten.

Der Vorstand hat den Umwandlungsplan einschließlich des Satzungsentwurfs für die künftige Ringmetall SE am 28. April 2021 in notariell beurkundeter Form aufgestellt (UR-Nr. W 1646/21 des Notars Prof. Dr. Hartmut Wicke, München). Der Umwandlungsplan und die als Anlage beigefügte SE-Satzung werden neben anderen Unterlagen ab der Einberufung der Hauptversammlung der Ringmetall AG, die über die Umwandlung beschließen soll, im Internet unter www.ringmetall.de/investor-relations/hauptversammlung/ zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG hat mit Beschluss vom 28. April 2021 dem vom Vorstand aufgestellten Umwandlungsplan zugestimmt und beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung der Ringmetall AG am 16. Juni 2021 auch seitens des Aufsichtsrats die Zustimmung zum Umwandlungsplan vorzuschlagen. Der Umwandlungsplan wird in Abschnitt 6 dieses Berichts erläutert.

5.2 Umwandlungsbericht

Der Vorstand der Aktiengesellschaft, die in eine SE umgewandelt werden soll, hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Bericht zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen dargelegt werden, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer hat.

In Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Vorstand der Ringmetall AG den vorliegenden Bericht erstellt. Er dient insbesondere der Information der Aktionäre der Ringmetall AG bei der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung der Ringmetall AG am 16. Juni 2021 über die Umwandlung. Wie der Umwandlungsplan wird der Umwandlungsbericht ab der Einberufung der Hauptversammlung der

Ringmetall AG, die über die Umwandlung beschließen soll, im Internet unter www.ringmetall.de/investor-relations/hauptversammlung/ zugänglich sein.

5.3 Umwandlungsprüfung

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist vor der Hauptversammlung, die über die Umwandlung der Ringmetall AG beschließt, von einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Dieser in dem vorliegenden Umwandlungsbericht als Umwandlungsprüfer bezeichnete Sachverständige ist nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Verbindung mit § 10 UmwG durch das für die Ringmetall AG zuständige Gericht zu bestellen. Zum Umwandlungsprüfer wurde durch Beschluss des Landgerichts München vom 29. Juli 2020 die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Forchheimer Straße 2, 90425 Nürnberg, bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat seine Prüfung durchgeführt und am 28. April 2021 eine Bescheinigung mit folgendem Ergebnis ausgestellt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Beurteilungen bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise, dass die Ringmetall AG mit Sitz in München über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich kraft Gesetzes oder Statuts nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Diese Bescheinigung wird ab der Einberufung der Hauptversammlung der Ringmetall AG, die über die Umwandlung beschließen soll, im Internet unter www.ringmetall.de/investor-relations/hauptversammlung/ zugänglich sein.

Auf der Grundlage der herrschenden Auffassung, der sich der Vorstand der Ringmetall AG anschließt, ist neben der Umwandlungsprüfung durch den Umwandlungsprüfer eine zusätzliche Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer nach aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (§ 33 Abs. 2 AktG) nicht erforderlich. Neben der vom Umwandlungsprüfer erteilten Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO besteht weder ein Bedürfnis noch eine rechtliche Grundlage für eine solche Prüfung, da Art. 37 Abs. 6 SE-VO hierfür eine Spezialvorschrift enthält. Auch ein Gründungsbericht nach § 32 AktG ist nach herrschender Auffassung, welcher sich der Vorstand der Ringmetall AG anschließt, nicht erforderlich. Dieses Ergebnis lässt sich auch aus den in § 75 Abs. 2 UmwG und § 245 Abs. 4 UmwG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken ableiten. Danach sind Gründungsprüfung und Gründungsbericht nicht erforderlich, wenn der ursprüngliche Rechtsträger bereits selbst entsprechend strengen Gründungsvorschriften unterlag. Der Vorstand teilt ferner die verbreitete Ansicht, dass eine interne Gründungsprüfung über den Hergang der Gründung durch Umwandlung und ein entsprechender Prüfungsbericht gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 33 Abs. 1 AktG nicht geboten ist. In Absprache mit dem zuständigen Handelsregister, wird daher auch

auf die Durchführung einer internen Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verzichtet.

5.4 Offenlegung

Der Umwandlungsplan ist gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, offen zu legen. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung zum zuständigen Handelsregister zum Zwecke der Offenlegung und eine entsprechende Bekanntmachung durch das Registergericht. Nach Auffassung von Teilen der Literatur gilt diese Offenlegungsverpflichtung in erweiternder Auslegung des Art. 37 Abs. 5 SE-VO auch für den Umwandlungsbericht.

Der Vorstand wird den Umwandlungsplan sowie vorsorglich auch diesen Bericht rechtzeitig zur Einhaltung der vorstehenden Monatsfrist zum Handelsregister beim Amtsgericht München zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

Ferner wird der Vorstand den Umwandlungsplan vorsorglich entsprechend §§ 5 Abs. 3, 194 Abs. 2 UmwG mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung dem zuständigen Betriebsrat zuleiten.

5.5 Ordentliche Hauptversammlung der Ringmetall AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Ringmetall AG. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Ringmetall AG legen daher der ordentlichen Hauptversammlung der Ringmetall AG am 16. Juni 2021 den Umwandlungsplan mit der SE-Satzung unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vor. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst (Art. 37 Abs. 7 SE-VO in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Die Hauptversammlung bestellt zudem im Rahmen der Beschlussfassung über den Umwandlungsplan auch den Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Ringmetall SE sowie den Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht der unterjährigen Finanzberichte bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat schlägt hierzu Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Forchheimer Straße 2, 90425 Nürnberg, vor.

Es ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Umwandlung der Ringmetall AG in die Ringmetall SE beschließt, auch die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Ringmetall SE wählt. Die entsprechenden Wahlen sind unter Tagesordnungspunkt 10 der Einladung für die Hauptversammlung am 16. Juni 2021 zur Beschlussfassung vorgesehen.

5.6 Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren

Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE ist ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Ringmetall SE nach den Bestimmungen des SEBG durchzuführen (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Ziel dieses Verfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung (§ 13 Abs. 1 SEBG). Die Beteiligungsvereinbarung soll insbesondere das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch Bildung eines SE-Betriebsrates oder durch ein sonstiges Verfahren oder sonstige Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 SEBG regeln. Für den Fall, dass die Parteien eine Vereinbarung über die Mitbestimmung treffen, ist gemäß § 21 Abs. 3 SEBG deren Inhalt festzulegen. Da es sich um eine SE-Gründung durch Umwandlung handelt, muss eine Beteiligungsvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten, welches in der Ringmetall AG besteht.

Die SE-Satzung darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der Beteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Sollte sich ein solcher Widerspruch ergeben, wäre die SE-Satzung durch Hauptversammlungsbeschluss anzupassen.

Das Verfahren zur Verhandlung über den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung beginnt mit der Information der Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse bzw. der Arbeitnehmer in der umzuwandelnden Gesellschaft, den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben sowie der schriftlichen Aufforderung, ein besonderes Verhandlungsgremium („**BVG**“) zu bilden (§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 SEBG). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 SEBG muss die Information unaufgefordert und unverzüglich spätestens nach Offenlegung des Umwandlungsplans erfolgen. Der Vorstand hat die Information den Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüssen der Ringmetall AG (nachfolgend aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zusammenfassend die „**Arbeitnehmervertretungen**“) am 9. Oktober 2020 zugestellt. Das BVG wurde am 20. Januar 2021 im Rahmen der konstituierenden Sitzung gebildet.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren in der SE ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen. Vor Abschluss des Verfahrens können daher in diesem Bericht nur das Verhandlungsverfahren und die möglichen Ergebnisse des Verfahrens dargestellt werden. Einzelheiten werden in Abschnitt 6.1.9 dieses Berichts bei der Erläuterung des Umwandlungsplans beschrieben.

5.7 Eintragung im Handelsregister

Wenn die Hauptversammlung der Ringmetall AG dem Umwandlungsplan zustimmt und die SE-Satzung genehmigt, meldet der Vorstand der Ringmetall AG die

Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister der Ringmetall AG an. Zuständig ist das Handelsregister des Amtsgericht München. Mit der Eintragung im Handelsregister wird der Formwechsel der Ringmetall AG in eine SE wirksam.

Bestandteil der Anmeldung ist eine Erklärung gemäß § 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Liegt eine solche Negativerklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht in das Handelsregister eingetragen werden (sog. Registersperre).

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der Ringmetall AG kann ein Freigabeverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO, §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. In einem solchen Verfahren kann die Registersperre auf Antrag der Gesellschaft überwunden werden, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens Euro 1.000,00 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, dass ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliegt (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Die Ringmetall SE darf erst dann in das Register eingetragen werden, wenn das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren abgeschlossen ist (Einzelheiten hierzu vgl. Ziffer IX. des Umwandlungsplans und die Erläuterung in nachstehendem Abschnitt 6.1.9). Dies ist der Fall, wenn die Beteiligungsvereinbarung geschlossen, ein Beschluss des BVG gefasst wurde, keine Verhandlungen aufzunehmen oder begonnene Verhandlungen abubrechen, oder die Verhandlungsfrist für die Beteiligungsvereinbarung abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Sofern alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Registergericht die Umwandlung in das Handelsregister eintragen. Mit der Eintragung erwirbt die SE ihre Rechtspersönlichkeit (Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Die Ringmetall AG erlischt nicht als Gesellschaft, sondern ändert lediglich ihre Rechtsform.

Nach Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 SE-VO wird die Eintragung der Umwandlung im Gemeinsamen Registerportal der Länder (www.handelsregisterbekanntmachungen.de) bekannt gemacht. Zudem wird die Eintragung nach Art. 14 SE-VO zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

5.8 Konstituierung des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Ringmetall AG.

5.8.1 Aufsichtsrat der Ringmetall SE

Der Aufsichtsrat der Ringmetall SE hat weiterhin drei Mitglieder, die alle Vertreter der Anteilseigner sind. Es ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung der Ringmetall AG, die am 16. Juni 2021 über die Zustimmung zur Umwandlung in eine SE beschließt, die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall AG, nämlich

- Herr Klaus F. Jaenecke
- Herr Markus Wenner und
- Herr Ralph Heuwing

zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Ringmetall SE wählt (vgl. hierzu vorstehenden Abschnitt 5.5). Die Amtszeit der Mitglieder dieses ersten Aufsichtsrats endet bereits mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.

5.8.2 Vorstand der Ringmetall SE

Der erste Aufsichtsrats der Ringmetall SE wird die Mitglieder des Vorstands in seiner konstituierenden Sitzung im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung am 16. Juni 2021 bestellen. Dies muss vor dem Wirksamwerden der Umwandlung erfolgen, da die Mitglieder des Vorstands bei der Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden sind und die Anmeldung vornehmen müssen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 246 Abs. 1 und 2 UmwG). Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Ringmetall SE, ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Ringmetall AG zu Mitgliedern des Vorstands der Ringmetall SE bestellt werden. Es ist beabsichtigt, dass Herr Christoph Petri zum Vorstandssprecher der Ringmetall SE bestellt wird.

6.

Erläuterung des Umwandlungsplans und der SE-Satzung

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

6.1.1 Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE (Ziffern I. und II. des Umwandlungsplans)

Nach Ziffer II.1 des Umwandlungsplans wird die Ringmetall AG gemäß Art. 2 Abs. 4, 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt, das heißt die Gesellschaft wechselt ihre Rechtsform, ohne dass es zu ei-

ner Änderung des Rechtsträgers an sich kommt (Rechtsträgeridentität). Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an insgesamt 22 Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen, von denen neun ihren Sitz in Deutschland und acht weitere ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben. Hierzu gehört unter anderem die BERGER ITALIA S.R.L. mit Sitz in Bozen/Italien, eingetragen im Handelsregister Bozen unter der Steuer- und Eintragsnummer 02804060214, an deren Grundkapital die Gesellschaft mittelbar zu 100 % beteiligt ist. Diese Beteiligung hält die Gesellschaft seit 2013 und mithin seit mehr als zwei Jahren. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine Umwandlung in eine SE gemäß Art. 37 SE-VO.

Der Umwandlungsplan stellt außerdem in Ziffer II.2 klar, dass die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers nach dem Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fortbesteht.

Ziffer II.3 des Umwandlungsplans bestimmt, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da eine Barabfindung für den Fall der Umwandlung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

6.1.2 Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer III. des Umwandlungsplans)

Ziffer III. des Umwandlungsplans verweist für das Wirksamwerden der Umwandlung auf Art. 16 Abs. 1 SE-VO, wonach die Umwandlung mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam wird, und definiert diesen Zeitpunkt als Umwandlungszeitpunkt. Vorliegend ist das Handelsregister des Amtsgerichts München zuständig.

Die Ringmetall SE darf erst dann in das Register eingetragen werden, wenn das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren abgeschlossen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO, vgl. Ziffer XI. des Umwandlungsplans und die Erläuterung hierzu in vorstehendem Abschnitt 5.7 und in nachstehendem Abschnitt 6.1.9). Dies ist der Fall, wenn die Beteiligungsvereinbarung geschlossen, ein Beschluss des BVG gefasst wurde, keine Verhandlungen aufzunehmen oder begonnene Verhandlungen abzubrechen, oder die Verhandlungsfrist für die Beteiligungsvereinbarung abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

6.1.3 Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung (Ziffer IV. des Umwandlungsplans)

Ziffer IV. des Umwandlungsplans regelt Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Ringmetall SE.

Die Gesellschaft firmiert künftig als „Ringmetall SE“ (Ziffer IV.1 des Umwandlungsplans). Diese Firmenänderung ist notwendig, da gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO eine SE ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss.

Sitz der Gesellschaft wird unverändert in München, Deutschland, sein (Ziffer IV.2 des Umwandlungsplans). Dort wird sich auch weiterhin ihre Hauptverwaltung befinden.

Ziffer IV.3 des Umwandlungsplans sieht vor, dass die auf den Inhaber lautenden Aktien der Ringmetall AG im Zusammenhang mit der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE in Namensaktien umgestellt werden sollen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass Namensaktien im Vergleich zu Inhaberaktien eine effektivere Kommunikation der Gesellschaft mit ihren Aktionären ermöglichen. Eine Vinkulierung der Aktien ist nicht vorgesehen. Die Satzung der Ringmetall SE enthält bereits die für eine Umstellung auf Namensaktien erforderlichen Regelungen. Neben der Änderung in § 4 Abs. 3 der Satzung der Ringmetall SE sind auch eine Anpassung der genehmigten Kapitalia (vgl. nachstehender Abschnitt 6.2.3) sowie Änderungen in den Vorschriften zur Teilnahme an der Hauptversammlung erforderlich (vgl. nachstehender Abschnitt 6.2.7.2).

Ziffer IV.4 des Umwandlungsplans enthält Bestimmungen über das Grundkapital und die Aktien der Gesellschaft. Das Grundkapital der Ringmetall AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit Euro 29.069.040,00) wird zum Grundkapital der Ringmetall SE. Die Einteilung in Aktien bleibt unverändert, allerdings werden die Aktien der Ringmetall SE auf den Namen lauten. Demgemäß ist das Grundkapital der Ringmetall SE in 29.069.040 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt, wobei auch der rechnerische Anteil der einzelnen Stückaktien am Grundkapital (derzeit Euro 1,00) im Umwandlungszeitpunkt erhalten bleibt.

Die Aktionäre der Ringmetall AG werden im gleichen Umfang und mit der gleichen Zahl von Aktien am Grundkapital der Ringmetall SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Rechte Dritter, die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt an den Aktien der Gesellschaft bestehen, setzen sich an den Aktien der Ringmetall SE fort.

Um sicherzustellen, dass die Kapitalverhältnisse der Gesellschaft durch die Umwandlung nicht verändert werden, legt Ziffer IV.4 des Umwandlungsplans fest, dass im Umwandlungszeitpunkt abgesehen von der Umstellung von Inhaber- in Namensaktien

- die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der Ringmetall SE gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der SE-Satzung der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der Ringmetall AG gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der Ringmetall AG entsprechen;
- das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 7 (genehmigtes Kapital 2018) der SE-Satzung dem genehmigten Kapital gemäß § 5 Abs. 7 (genehmigtes Kapital 2018) der Satzung der Ringmetall AG; und
- das noch zu beschließende genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 8 (genehmigtes Kapital 2021) der SE-Satzung dem noch zu beschließenden genehmigten Kapital gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung (genehmigtes Kapital 2021) der Ringmetall AG entspricht.

Es wird ferner klargestellt, dass aufgrund der Umwandlung von Inhaber- in Namensaktien das genehmigte Kapital 2018 gemäß § 4 Abs. 7 der SE-Satzung und das noch zu beschließende genehmigte Kapital 2021 gemäß § 4 Abs. 8 der SE-Satzung den Vorstand der Ringmetall SE (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) ermächtigen, das Grundkapital nach näherer Maßgabe der jeweiligen Ermächtigungen jeweils entsprechend durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Nicht übernommen werden die bereits ausgelaufenen genehmigten Kapitalia, das heißt die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Juli 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 6.735.760,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2014, § 5 Abs. 6 der Satzung der Ringmetall AG) sowie die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. August 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 832.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2015, § 5 Abs. 8 der Satzung der Ringmetall AG).

Die Ermächtigungen des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Juli 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 915.200,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2016, § 5 Abs. 10 der Satzung der Ringmetall AG) soll nicht fortbestehen. Stattdessen soll die Hauptversammlung am 16. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 6 über eine neue Ermächtigung entscheiden.

Ziffer IV.5 des Umwandlungsplans regelt, welche Auswirkung die Beschlussfassung der Hauptversammlung der Ringmetall AG vom 16. Juni 2021 zu Tagesordnungspunkt 6 der Einladung zur Hauptversammlung (Schaffung eines genehmigten Kapitals 2021) hat. Danach wird vorgeschlagen, den Vorstand der Ringmetall AG bis zum 31. Mai 2026 zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 5.813.808,00 zu erhöhen. Gleichzeitig soll die Satzung der Ringmetall AG in § 5 Abs. 6 entsprechend geändert werden. Auf den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 6 der Einladung zur Hauptversammlung am 16. Juni 2021 wird verwiesen und Bezug genommen. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt, gilt diese neue Ermächtigung unter Aufhebung der bisherigen Ermächtigung in § 5 Abs. 10 der aktuell geltenden Satzung der Ringmetall AG (Stand: 28. August 2020) sowie die entsprechende Änderung von § 5 Abs. 6 der Satzung der Ringmetall AG zunächst für die Ringmetall AG und ab dem Umwandlungszeitpunkt für die zukünftige Ringmetall SE unter Berücksichtigung der Umstellung von Inhaber- in Namensaktien unverändert fort, mit der Maßgabe, dass das genehmigte Kapital 2021 in

§ 4 Abs. 8 der SE-Satzung geregelt sein wird. Sollte die Hauptversammlung den unter Tagesordnungspunkt 6 der Einladung zur Hauptversammlung am 16. Juni 2021 vorgeschlagenen Beschluss nicht mit der erforderlichen Mehrheit fassen, entfällt § 4 Abs. 8 der SE-Satzung und der Umwandlungsplan und die SE-Satzung gelten im Übrigen unverändert fort.

Ferner wird der Aufsichtsrat der Ringmetall AG und hilfsweise der Aufsichtsrat der Ringmetall SE in Ziffer IV.6 des Umwandlungsplans ermächtigt und angewiesen, etwaige Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor dem Umwandlungszeitpunkt vorzunehmen, insbesondere wenn das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung davon abhängig macht, um bis zum Umwandlungszeitpunkt entstehende Änderungen des Grundkapitals und des genehmigten Kapitals in der SE-Satzung zu erfassen. Diese Ermächtigung erfolgt auf Grundlage des § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG, wonach die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat die Befugnis übertragen kann, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Diese Bestimmung gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE.

Ziffer IV.5 des Umwandlungsplans sieht schließlich vor, dass die Ringmetall SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung erhält. Diese ist Bestandteil des Umwandlungsplan und wird im Einzelnen in Abschnitt 6.2 dieses Berichts erläutert.

6.1.4 Fortgeltung der Beschlüsse der Hauptversammlung der Ringmetall AG (Ziffer V. des Umwandlungsplans)

Ziffer V.1 des Umwandlungsplans sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung der Ringmetall AG (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen), soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die Ringmetall SE fortgelten, mit der Maßgabe dass an die Stelle von Inhaberaktien ab dem Umwandlungszeitpunkt Namensaktien der Ringmetall SE treten, sofern und soweit der Beschluss Inhaberaktien betrifft.

Dies gilt gemäß Ziffer V.2 insbesondere für die durch Beschluss der Hauptversammlung der Ringmetall AG vom 14. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 31. Mai 2024.

6.1.5 Organe der Gesellschaft, dualistisches System und Vorstand (Ziffern VI. und VII. des Umwandlungsplans)

Eine SE kann gemäß Art. 38 lit. b) SE-VO entweder über ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder über ein Verwaltungsorgan (monistisches System) verfügen. Die entsprechende Festlegung erfolgt in der Satzung. Unter Verweis auf § 5 Abs. 1 der SE-Satzung bestimmt Ziffer VI des Umwandlungsplans, dass das bei der Ringmetall AG bislang bestehende dualistische Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan in der Ringmetall SE beibehalten wird. Demnach sind die Organe der Ringmetall SE Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

Der Vorstand der Ringmetall SE besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall SE aus einem oder mehreren Personen, die durch den Aufsichtsrat der Ringmetall SE bestellt werden und deren Zahl vom Aufsichtsrat bestimmt wird.

Da die Ämter der Vorstandsmitglieder mit der Umwandlung der Ringmetall AG enden, sind die Mitglieder des Vorstands neu zu bestellen. Ziffer VII.2 des Umwandlungsplans stellt daher dar, dass – unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Ringmetall SE – davon ausgegangen wird, dass der Aufsichtsrat die bislang amtierenden Vorstandsmitglieder der Ringmetall AG auch zu Vorstandsmitgliedern der Ringmetall SE bestellen wird.

6.1.6 Aufsichtsrat (Ziffer VIII. des Umwandlungsplans)

Ziffer VIII.1 des Umwandlungsplans stellt die in der Satzung der Ringmetall SE getroffenen Regelungen zur Zusammensetzung und Bestellung des Aufsichtsrats dar. Der Aufsichtsrat der Ringmetall SE besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall SE aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Nach Ziffer VIII.3 des Umwandlungsplans enden die Ämter der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung. Ziffer VIII.4 des Umwandlungsplans enthält die Bestimmung, dass die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Ringmetall SE durch die Hauptversammlung erfolgt, die am 16. Juni 2021 über die Zustimmung zur Umwandlung der Ringmetall AG in die Ringmetall SE beschließt. Dieser Hauptversammlung werden unter Tagesordnungspunkt 10 die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall AG, nämlich

- Herr Klaus F. Jaenecke
- Herr Markus Wenner und
- Herr Ralph Heuwing

als Kandidaten zur Wahl für den ersten Aufsichtsrat der Ringmetall SE vorgeschlagen. Die Amtszeit der Mitglieder dieses ersten Aufsichtsrats endet bereits mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt. Dies folgt aus der (vorsorglichen) Anwendung von Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 30 Abs. 3 AktG und ist auch in § 8 Abs. 1 Satz 5 der SE-Satzung vorgesehen.

in Ziffer VIII.4 des Umwandlungsplans werden die in der Satzung der Ringmetall SE getroffenen Regelungen zur Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall SE wiedergegeben. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall SE erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 der SE-Satzung grundsätzlich für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall SE soll gegenüber der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall AG erhöht werden (siehe hierzu vorstehenden Abschnitt 4.5.2.14). Ziffer VIII.5 des Umwandlungsplans nimmt auf den entsprechenden Beschlussvorschlag für die Hauptversammlung am 16. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 Bezug. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt, gilt die neue Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 zunächst für die Ringmetall AG und ab dem Umwandlungszeitpunkt unter Aufhebung der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 1 der aktuell geltenden Satzung der Ringmetall AG (Stand: 28. August 2020) für die zukünftige Ringmetall SE. Sollte dies nicht der Fall sein, entspricht § 12 der SE-Satzung der aktuellen Fassung von § 12 der Satzung der Ringmetall AG.

6.1.7 Sonderrechte (Ziffer IX. des Umwandlungsplans)

In entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Verschmelzungsplan (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO) enthält der Umwandlungsplan in Ziffer IX.1 Angaben zu den Rechten, die die Ringmetall SE den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt oder die für diese Person vorgesehenen Maßnahmen. Der Begriff des Sonderrechts ist in der SE-VO nicht festgeschrieben. Er setzt voraus, dass Rechte gewährt werden, die nicht durch gewöhnliche Aktien der sich umwandelnden Gesellschaft vermittelt werden. Erfasst sind insbesondere stimmrechtslose Vorzugsaktien, Aktien mit Mehrfachstimmrechten oder Höchststimmrechten sowie Schuldverschreibungen und Genussrechte. Nicht erfasst sind hingegen zwischen einzelnen Anteilshabern vereinbarte schuldrechtliche Sonderstellungen wie etwa Stimmrechtsvereinbarungen.

Soweit im Umwandlungszeitpunkt Rechte Dritter an Aktien der Ringmetall AG bestehen, stellt Ziffer IX.1 klar dass, sich diese Rechte an den Aktien der Ringmetall SE fortsetzen.

Der Umwandlungsplan stellt in Ziffer IX.2 klar, dass über die in Ziffer IV.3 (Grundkapital) und in Ziffer IX. des Umwandlungsplans beschriebenen Rechte hinaus den in Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO genannten Personen keine Rechte gewährt und für diese Personen keine Maßnahmen vorgesehen werden.

6.1.8 Keine Sondervorteile (Ziffer X. des Umwandlungsplans)

In entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Verschmelzungsplan (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO) wurde in Ziffer X. des Umwandlungsplans eine Regelung zu etwaigen Sondervorteilen aufgenommen. Sondervorteile sind solche Vorteile, die im Rahmen der Umwandlung dem die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO erteilenden Umwandlungsprüfer oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorganen der sich umwandelnden Gesellschaft, d. h. der Ringmetall AG, gewährt werden.

Im Rahmen der Umwandlung werden keine Sondervorteile an Aktionäre der Ringmetall AG, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Ringmetall AG oder der Ringmetall SE oder den Sachverständigen gewährt, der den Umwandlungsvorgang gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO prüft.

Höchst vorsorglich wird in Ziffer X.2 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesetzlichen Kompetenz des Aufsichtsrats der Ringmetall SE zur Bestellung von Mitgliedern des Vorstands, davon ausgegangen wird, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Ringmetall AG zu Mitgliedern des Vorstands der Ringmetall SE bestellt werden.

Weiterhin wird in Ziffer X.3 des Umwandlungsplans höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass die in Ziffer VIII.4 des Umwandlungsplans genannten derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall AG der Hauptversammlung zur Wahl zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Ringmetall SE vorgeschlagen werden sollen (vgl. hierzu auch vorstehenden Abschnitt 6.1.6). Ebenfalls wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wird, dass im Falle ihrer Wahl zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der derzeitige Aufsichtsratsvorsitzende der Ringmetall AG, Klaus F. Jaenecke, als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden soll.

Schließlich wird in Ziffer X.4 des Umwandlungsplans höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass der gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Forchheimer Straße 2, 90425 Nürnberg, in den letzten Jahren Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Ringmetall AG war und gemäß Ziffer XIII. des Umwandlungsplans auch zum Abschluss- sowie Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Ringmetall SE sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht der unterjährigen Finanzberichte bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt werden soll (vgl. hierzu auch nachstehenden Abschnitt 6.1.11).

6.1.9 Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung (Ziffer XI. des Umwandlungsplans)

Ziffer XI. des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren, das bei dem Formwechsel in eine SE durchzuführen ist. Ziel dieses Verfahrens ist der Abschluss einer zwischen dem Vorstand der Ringmetall AG und dem BVG verhandelten Beteiligungsvereinbarung gemäß den Bestimmungen des SEBG und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten, in denen die Ringmetall-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen. Die im Umwandlungsplan enthaltenen Aussagen und die dazugehörigen Erläuterungen in diesem Bericht lassen daher

das Ergebnis der Verhandlungen und damit die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der nachfolgend dargestellten Alternativen offen.

6.1.9.1 Grundsätze und Begriffe des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens

Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer der Ringmetall AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit dem BVG über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln. Die Einzelheiten des Verhandlungsverfahrens richten sich nach dem SEBG. Wird – wie im Fall der Ringmetall AG – eine SE durch Umwandlung gegründet, bestimmt § 21 Abs. 6 SEBG, dass die Beteiligungsvereinbarung in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten muss, das in der sich umwandelnden Gesellschaft besteht. Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren ist daher geprägt von dem Ziel, die erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Ringmetall AG zu sichern. Aufgabe des BVG ist es, mit der Unternehmensleitung die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Arbeitnehmerbeteiligung und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln. Eine Beteiligungsvereinbarung kann bestehende Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer nicht vermindern (§ 15 Abs. 5 SEBG). Ziffer XI.2 des Umwandlungsplans regelt im Einklang mit Art. 12 Abs. 2 SE-VO, dass die Ringmetall SE erst in das Handelsregister eingetragen und die Umwandlung damit wirksam werden kann, wenn entweder die Beteiligungsvereinbarung geschlossen ist oder das BVG einen Beschluss gefasst hat, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder abubrechen, oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass über die Beteiligungsvereinbarung eine Einigung erzielt wurde.

Wesentliche Begriffe im Rahmen des Arbeitnehmerverfahrens sind in § 2 SEBG definiert:

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ bezeichnet gemäß § 2 Abs. 8 SEBG jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.

„Unterrichtung“ bezeichnet gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1 SEBG die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Dabei sind gemäß § 2 Abs. 10 Satz 2 SEBG Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen einzeln zu prüfen und gegebenenfalls einer Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.

„Anhörung“ bezeichnet gemäß § 2 Abs. 11 Satz 1 SEBG die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderen

Arbeitnehmervertretern und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Auch hier gilt, dass Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung es dem SE-Betriebsrat auf Grundlage der erfolgten Unterrichtung ermöglichen sollen, eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen abzugeben, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann (§ 2 Abs. 11 Satz 2 SEBG).

Die weitestgehende Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten der Gesellschaft gewährt die „Mitbestimmung“ im Sinne des § 2 Abs. 12 SEBG. „Mitbestimmung“ bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen (Nr. 1), oder die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen (Nr. 2).

6.1.9.2 Gegenwärtige Situation und Folgen der Umwandlung

Bei der Ringmetall AG als Muttergesellschaft der Ringmetall-Gruppe gelten derzeit keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsorgan. Insbesondere sind weder das DrittelbG noch das MitbestG auf die Gesellschaft anzuwenden.

Bei der Ringmetall AG ist kein Betriebsrat errichtet worden. Auf Ebene der Tochtergesellschaften wurden lokale Betriebsräte im Inland bei der Latza GmbH, der Nittel Halle GmbH, der August Berger Metallwarenfabrik GmbH sowie der Tesseraux Spezialverpackungen GmbH gebildet. Auf Konzernebene und auf europäischer Ebene bestehen keine Arbeitnehmervertretungen.

Ziffer XI.1 des Umwandlungsplans regelt die alternativen Ergebnisse, zu denen die Verhandlungen im Rahmen des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens führen können.

Sofern eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird, gilt das darin ausgestaltete Verfahren zur Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung (zum möglichen Inhalt einer Beteiligungsvereinbarung vgl. nachstehenden Abschnitt 6.1.9.6). In diesem Fall richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bei der Ringmetall SE nach dieser Beteiligungsvereinbarung. Dabei legt § 21 SEBG bestimmte Mindestinhalte für die Beteiligungsvereinbarung fest. Vereinbaren die Parteien die Einrichtung eines SE-Betriebsrats, sind nach § 21 Abs. 1 SEBG dessen Zusammensetzung, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Befugnisse und das Verfahren zu seiner Unterrichtung und Anhörung, die Häufigkeit seiner Sitzungen und die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel festzulegen. Wird kein SE-Betriebsrat vereinbart, haben die Parteien die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung in entsprechendem Umfang festzulegen (§ 21 Abs. 2 SEBG). Die Beteiligungsvereinbarung

muss gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten, das in der Ringmetall AG als formwechselnder Gesellschaft besteht. Der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses des BVG, der von der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren, gefasst und gemäß § 17 Satz 1 Nr. 1 SEBG protokolliert werden muss.

- Kommt es zu keiner Einigung über eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorstand der Ringmetall AG und dem BVG, greift die gesetzliche Auffangregelung gemäß der §§ 22 ff. SEBG (zu Einzelheiten vgl. nachstehenden Abschnitt 6.1.9.7). Danach wäre gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG bei der Ringmetall SE ein SE-Betriebsrat einzurichten, der in Abschnitt 6.1.9.6 dieses Berichts näher beschrieben wird. Hinsichtlich der Mitbestimmung in der Ringmetall SE bestünde der Aufsichtsrat in diesem Fall wie der Aufsichtsrat der Ringmetall AG nur aus Vertretern der Aktionäre. Eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Ringmetall SE fände gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG nicht statt, weil in der Gesellschaft vor der Umwandlung ebenfalls keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan galten.
- Schließlich kann das BVG den Abbruch der Verhandlungen gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen. In diesem Fall wäre das Verhandlungsverfahren beendet, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung Anwendung findet, so dass bei der Ringmetall SE kein SE-Betriebsrat einzurichten wäre. Der Aufsichtsrat der Ringmetall SE bestünde auch in diesem Fall wie der Aufsichtsrat der Ringmetall AG weiterhin nur aus Vertretern der Aktionäre. Der Beschluss erfordert gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 SEBG eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten. Er ist gemäß § 17 Satz 1 Nr. 2 SEBG zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des BVG zu unterzeichnen.

Die auf Unternehmens- bzw. Betriebsebene gebildeten Arbeitnehmervertretungen, das heißt: die Betriebsräte bei der Latza GmbH, der Nittel Halle GmbH, der August Berger Metallwarenfabrik GmbH sowie der Tesseraux Spezialverpackungen GmbH, bleiben durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE in ihrem Bestand, ihrer Zusammensetzung und ihren Rechten unberührt.

6.1.9.3 Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens

Ziffer IX.3 des Umwandlungsplans beschreibt die Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens durch Information der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben und die Aufforderung zur Bildung des BVG. Information und Aufforderung sind durch § 4 Abs. 1 und 2 SEBG vorgeschrieben.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren wird nach den Vorschriften des SEBG eingeleitet. Danach hat die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d. h. der Vorstand der Ringmetall AG, zur Bildung des BVG aufzufordern und die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse über das Umwandlungsvorhaben zu informieren. Die Einleitung des Verfahrens durch die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertretungen hat unaufgefordert und unverzüglich spätestens nach der Offenlegung des Umwandlungsplans durch den Vorstand der Ringmetall AG zu erfolgen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SEBG). Das Verfahren wurde vom Vorstand der Ringmetall AG mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 eingeleitet. Zugleich informierte der Vorstand der Ringmetall AG die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen der Ringmetall AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR sowie dem Vereinigten Königreich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SEBG über die beabsichtigte formwechselnde Umwandlung der Ringmetall AG in eine Europäische Gesellschaft (SE). Dort, wo keine Arbeitnehmervertretungen in den betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betrieben vorhanden waren, wurden die jeweiligen Arbeitnehmer informiert. Gleichzeitig forderte der Vorstand der Ringmetall AG die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen und dort, wo keine Arbeitnehmervertretungen vorhanden waren, die Arbeitnehmer der Ringmetall AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe auf, ein besonderes Verhandlungsgremium der Arbeitnehmervertreter mit dem Ziel zu bilden, die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE mit dem Vorstand zu verhandeln und in einer gemeinsamen Vereinbarung festzulegen.

Die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertretungen erstreckte sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der Ringmetall AG, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedstaaten und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (sowohl insgesamt als auch unterschieden nach Gesellschaften und Betrieben) sowie (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

6.1.9.4 Bildung, Zusammensetzung und Konstituierung des BVG

Ziffer IX.4 bis 6 des Umwandlungsplans regelt die Bildung, Zusammensetzung und Konstituierung des BVG. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist das BVG durch die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen (vgl. hierzu vorstehenden Abschnitt 6.1.9.3) zu bilden. Das BVG setzt sich aus Arbeitnehmervertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, in denen die Ringmetall-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Bildung und Zusammensetzung des BVG richtet sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 bis 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im BVG auf die einzelnen Mitgliedstaaten, in denen die Ringmetall-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, ist für

eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt: Für die Verteilung der Sitze beschreibt der Umwandlungsplan die gesetzliche Grundregel, wonach jeder Mitgliedstaat, in dem die Ringmetall-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, mindestens einen Sitz erhält. Die Zahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Zahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwellen von 10 %, 20 %, 30 % usw. übersteigt, jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Ringmetall-Gruppe.

Auf der Grundlage der Arbeitnehmerzahlen in den Mitgliedstaaten zum 9. Oktober 2020 entfielen auf die Mitgliedstaaten insgesamt 15 Sitze, die sich wie folgt verteilten:

| Mitgliedstaat | Zahl der Arbeitnehmer | Prozentualer Anteil der Arbeitnehmer (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten | Zahl der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium |
|------------------------|-----------------------|--|--|
| Deutschland | 425 | 74,17 % | 8 |
| Italien | 117 | 20,42 % | 3 |
| Vereinigtes Königreich | 18 | 3,14 % | 1 |
| Spanien | 10 | 1,75 % | 1 |
| Frankreich | 2 | 0,35 % | 1 |
| Niederlande | 1 | 0,17 % | 1 |
| Summe | 573 | 100,00 % | 15 |

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten sind die jeweiligen nationalen Vorschriften heranzuziehen. Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des BVG liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG werden die Mitglieder des BVG, die auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung der SE-beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben entfallen, von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Da mit der Ringmetall-Gruppe im Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt ist und weder ein Konzernbetriebsrat noch ein Gesamtbetriebsrat besteht, setzt sich das Wahlgremium zur Wahl der inländischen Mitglieder des BVG aus den Mitgliedern der bei der Latza GmbH, der Nittel Halle GmbH, der August Berger Metallwarenfabrik GmbH sowie der Tesseraux Spezialverpackungen GmbH gebildeten lokalen Betriebsräte (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SEBG) zusammen.

men. Diese Betriebsräte vertreten auch die übrigen inländischen Betriebe und Unternehmen der Ringmetall-Gruppe, weil keine weiteren inländischen Betriebsräte gebildet wurden (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Wählbar in das BVG sind im Inland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe der Ringmetall-Gruppe sowie Gewerkschaftsvertreter, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrer zahlungsmäßigen Verhältnisse gewählt werden sollen (§ 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SEBG). Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SEBG). Gehören dem BVG mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an – was der Fall ist –, muss gemäß § 6 Abs. 3 SEBG jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter sein. Gehören dem BVG mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland – was vorliegend ebenfalls der Fall ist –, muss gemäß § 6 Abs. 4 SEBG mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter sein. Diese Voraussetzungen wurden bei der Bildung des BVG berücksichtigt.

Für Italien wurden keine Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium gewählt bzw. bestellt, da die hierfür zuständigen Gewerkschaften von ihrem Recht auf Bestellung von Mitgliedern für das besondere Verhandlungsgremium keinen Gebrauch gemacht haben. Ebenso wurde für Spanien und für die Niederlande kein Mitglied für das besondere Verhandlungsgremium gewählt bzw. bestellt, da die Arbeitnehmer in den beiden Mitgliedstaaten jeweils keinen Gebrauch von ihrem Recht auf Bestellung eines Mitglieds gemacht haben. Die Bestimmung von Mitgliedern in diesen Ländern erfolgte auch während der laufenden Verhandlungen bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts nicht.

Damit setzte sich das besondere Verhandlungsgremium aus zehn Mitgliedern zusammen.

Das Verfahren für die Bildung des BVG endet mit dessen konstituierender Sitzung (§§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG). Nach Ablauf der zehnwöchigen Frist des § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG lud der Vorstand der Ringmetall AG die Mitglieder des BVG zu dessen konstituierenden Sitzung am 20. Januar 2021 in Berg (Pfalz) ein. Anschließend wurden die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Ringmetall AG und dem BVG mit dem Ziel aufgenommen, eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Ringmetall SE gemäß §§ 13 Abs. 1, 21 SEBG zu treffen. Die Verhandlungen sind im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts noch nicht abgeschlossen.

6.1.9.5 Verhandlung der Beteiligungsvereinbarung

Ziffer XI.7 und 8 des Umwandlungsplans regeln das Ziel und den Abschluss der Verhandlungen sowie eventuelle Änderungen in der Zusammensetzung des BVG während dessen Tätigkeitsdauer. Die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Ringmetall AG und dem BVG werden gemäß Ziffer XI.7 des Umwandlungsplans mit dem Ziel aufgenommen, eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Beteili-

gungsverfahrens und die Festlegung der Bedingungen der Arbeitnehmer in der zukünftigen Ringmetall SE abzuschließen. Dabei legt § 21 SEBG bestimmte Mindestinhalte für die Beteiligungsvereinbarung fest, unter anderem für den Fall, dass die Parteien die Einrichtung eines Betriebsrats vereinbaren (für Einzelheiten vgl. vorstehenden Abschnitt 6.1.9.2). Die Beteiligungsvereinbarung muss gemäß § 21 Abs. 6 SEBG zumindest das gleiche Ausmaß der Arbeitnehmerbeteiligung gewährleisten, das in der Ringmetall AG als formwechselnder Gesellschaft besteht.

Die Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung können bis zu sechs Monate dauern, beginnend mit dem Tag, zu dem der Vorstand der Ringmetall AG zur konstituierenden Sitzung des BVG eingeladen hat. Die Parteien können jedoch einvernehmlich beschließen, den Verhandlungszeitraum auf bis zu ein Jahr zu verlängern (§ 20 SEBG).

Treten während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der Ringmetall AG, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe ein, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, so ist das BVG gemäß § 5 Abs. 4 SEBG entsprechend neu zusammenzusetzen. Dies ist in Ziffer IX.8 des Umwandlungsplans geregelt. Bis zur Unterzeichnung dieses Berichts sind keine entsprechenden Änderungen eingetreten.

6.1.9.6 Inhalt der Beteiligungsvereinbarung

Nachfolgend werden Einzelheiten zum möglichen Inhalt der Beteiligungsvereinbarung (vgl. Ziffer XI.1 a) des Umwandlungsplans) erläutert. Nach § 21 SEBG sind insbesondere Regelungen zu den folgenden Gegenständen zu vereinbaren:

- Geltungsbereich der Vereinbarung,
- Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer,
- Befugnisse des SE-Betriebsrats und das Verfahren zu seiner Unterrichtung und Anhörung,
- Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats,
- die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel,
- Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren.

Verständigen sich die Verhandlungsparteien darauf, keinen SE-Betriebsrat zu bilden, haben sie gemäß § 21 Abs. 2 SEBG die Durchführungsmodalitäten des Verfah-

rens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung in der Beteiligungsvereinbarung festzulegen. Auch in diesem Fall sind Vereinbarungen zu den vorstehend aufgeführten Gegenständen zu treffen.

Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Mitbestimmung getroffen wird, ist deren Inhalt gemäß § 21 Abs. 3 SEBG festzulegen. In diesem Fall sind insbesondere zu vereinbaren:

- die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall SE, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können,
- das Verfahren für die Wahl oder Bestellung sowie
- die Rechte dieser Mitglieder.

In der Vereinbarung soll gemäß § 21 Abs. 4 SEBG ferner festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden, wobei die Parteien dann das anzuwendende Verfahren festlegen können. In der Beteiligungsvereinbarung kann schließlich gemäß § 21 Abs. 5 SEBG vorgesehen werden, dass die Regelungen der §§ 22 bis 33 über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes und der §§ 34 bis 38 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ganz oder in Teilen gelten.

6.1.9.7 Gesetzliche Auffangregelung

Ziffer XI.1 b) des Umwandlungsplans regelt den Fall, dass im Verhandlungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird. Kommt eine Beteiligungsvereinbarung innerhalb des Verhandlungszeitraums (siehe hierzu vorstehenden Abschnitt 6.1.9.5) nicht zustande, findet die Auffangregelung der §§ 22 ff. SEBG Anwendung. Diese Regelungen können auch von vorneherein zum Inhalt der Arbeitnehmerbeteiligung gemacht werden.

Für die Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat der Ringmetall SE hätte dies zur Folge, dass dieser wie der Aufsichtsrat der Ringmetall AG nur aus Vertretern der Aktionäre bestünde. Eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 34 ff. SEBG käme bei der Ringmetall SE gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG nicht zur Anwendung, weil in der Gesellschaft vor der Umwandlung ebenfalls keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Ringmetall SE hätte die gesetzliche Auffangregelung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre. Er wäre gemäß § 27 SEBG für die Angelegenheiten zuständig, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 SEBG mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der

SE zu unterrichten und anzuhören. Ebenso wäre gemäß § 29 Abs. 1 SEBG rechtzeitig über außergewöhnliche Umstände zu unterrichten und anzuhören, wozu insbesondere die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen, die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen und Massenentlassungen gehören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden gemäß § 23 Abs. 1 SEBG grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des BVG folgen.

Ziffer XI. 1b) des Umwandlungsplans weist darauf hin, dass im Falle der Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung die Leitung der Ringmetall AG alle zwei Jahre zu prüfen hat, ob Änderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften oder Betrieben eingetreten sind und ob diese Änderungen eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. In diesem Fall muss der Vorstand der Ringmetall SE das Ergebnis dem SE-Betriebsrat mitteilen, der daraufhin prüft, ob die festgestellten Änderungen tatsächlich eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Kommt der SE-Betriebsrat aufgrund der Mitteilung der Leitung der SE zu dem Ergebnis, dass eine relevante Änderung vorliegt, veranlasst er gemäß § 25 Satz 3 SEBG bei den in den von den Änderungen betroffenen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats in diesen Mitgliedstaaten neu gewählt oder bestellt werden.

Zudem hat der SE-Betriebsrat im Falle der Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung vier Jahre nach seiner Einsetzung darüber Beschluss zu fassen, ob über eine Beteiligungsvereinbarung verhandelt werden oder die bisherige Regelung weiter gelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG). Dabei gelten über den Verweis des § 26 Abs. 1 SEBG grundsätzlich die gleichen Modalitäten wie bei der erstmaligen Verhandlung einer Beteiligungsvereinbarung.

6.1.9.8 Kosten

Ziffer XI.9 des Umwandlungsplans legt fest, dass die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden Kosten von der Ringmetall AG sowie nach dem Umwandlungszeitpunkt von der Ringmetall SE getragen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 19 SEBG. Die Pflicht zur Kostentragung umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG zu tragen.

6.1.10 Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer XII. des Umwandlungsplans)

Ziffer XII. des Umwandlungsplans beschreibt die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Mit Ausnahme der in Zif-

fer XI. des Umwandlungsplans beschriebenen und in vorstehendem Abschnitt 6.1.9 erläuterten Auswirkungen auf die Arbeitnehmer hat die Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE für die Arbeitnehmer des Ringmetall-Gruppe keine Auswirkungen. Die Arbeitsverhältnisse der von der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer werden von der Ringmetall SE zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.

Eine Mitgliedschaft der Gesellschaft in Arbeitgeberverbänden besteht nicht. Die Gesellschaft ist auch nicht tarifgebunden. Arbeitnehmervertretungen auf Betriebs- sowie Unternehmensebene sind in ihrem Bestand, ihrer Zusammensetzung und ihrer Amtszeit durch die Umwandlung nicht berührt. Entsprechend gelten die bestehenden Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort. Eine Arbeitnehmervertretung auf Konzernebene oder ein europäischer Betriebsrat bestehen nicht.

Das Vorstehende gilt gleichermaßen für die Arbeitsverhältnisse der in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, die Mitgliedschaften dieser Gesellschaften in Arbeitgeberverbänden oder ähnlichen Organisationen, die bei diesen Gesellschaften oder in diesen Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen sowie die dort bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge.

Im Zusammenhang mit oder aufgrund der Umwandlung sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer oder deren Vertretungen haben.

6.1.11 Abschlussprüfer (Ziffer XIII. des Umwandlungsplans)

Nach Ziffer XIII. des Umwandlungsplans wird für das erste Geschäftsjahr der Ringmetall SE die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Forchheimer Straße 2, 90425 Nürnberg, zum Abschluss- und zum Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht der unterjährigen Finanzberichte bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt. Die Aufgaben des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers einer SE unterscheiden sich nicht von den Aufgaben des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers einer Aktiengesellschaft; wesentliche gesetzliche Bestimmungen zur Abschlussprüfung finden sich in den §§ 316 ff. HGB. Das erste Geschäftsjahr der Ringmetall SE ist das Geschäftsjahr, in dem der Formwechsel der Ringmetall AG in eine SE im Handelsregister der Ringmetall AG eingetragen wird. Abhängig von der Dauer der Verhandlungen mit dem BVG über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung ist dies voraussichtlich das Jahr 2021.

Die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Forchheimer Straße 2, 90425 Nürnberg ist erstmals für das Geschäftsjahr 2017 zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Ringmetall AG bestellt worden.

6.1.12 Kosten (Ziffer XIV. des Umwandlungsplans)

Ziffer XIV. des Umwandlungsplans legt in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der SE-Satzung fest, dass die mit der Beurkundung des Umwandlungsplans und seiner Durchführung entstehenden Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 500.000,00 von der Ringmetall SE zu tragen sind.

6.2 Erläuterung der SE-Satzung

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die Ringmetall AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der Ringmetall AG wird durch die neue Satzung der Ringmetall SE ersetzt. Die SE-Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, der der Hauptversammlung der Ringmetall AG am 16. Juni 2021 zur Zustimmung vorgelegt wird.

Die Satzung der Ringmetall SE baut auf der bestehenden Satzung der Ringmetall AG auf, wurde jedoch aus Anlass der Umwandlung in verschiedener Hinsicht überarbeitet. Nachstehend werden die Bestimmungen der künftigen Satzung der Ringmetall SE erläutert. Dabei werden maßgebliche Unterschiede zur bestehenden Satzung der Ringmetall AG hervorgehoben.

6.2.1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 3 SE-Satzung)

Die einleitenden allgemeinen Bestimmungen der Satzung der Ringmetall SE zu Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1), zum Gegenstand des Unternehmens (§ 2) sowie zu Bekanntmachungen (§ 3) sind gegenüber der geltenden Satzung der Ringmetall AG im Wesentlichen unverändert.

6.2.1.1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 SE-Satzung)

In § 1 Abs. 1 der SE-Satzung wird die neue Rechtsform der Gesellschaft als Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) festgelegt.

Die Firma der Gesellschaft wird infolge der Umwandlung von „Ringmetall AG“ in „Ringmetall SE“ geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes („SE“ statt „AG“) ist nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend erforderlich.

Ebenso wie die Ringmetall AG wird die Ringmetall SE ihren Sitz in München, Deutschland, haben.

Das Geschäftsjahr gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung der Ringmetall SE entspricht – wie in § 3 Satz 1 der Satzung der Ringmetall AG – dem Kalenderjahr. Die Regelung in § 3 Satz 2 der Satzung der Ringmetall AG, wonach das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr ist, entfällt ersatzlos. Aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität der Ringmetall AG und der künftigen Ringmetall SE ist diese Regelung nicht mehr erforderlich.

6.2.1.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung)

Die Ringmetall SE wird nahezu denselben Unternehmensgegenstand haben wie die Ringmetall AG. Gegenüber der Satzung der Ringmetall AG, sieht § 2 Abs. 1 lit. a) der SE-Satzung keine dahingehende Beschränkung des Eingehens von Minderheitsbeteiligungen mehr vor, dass Minderheitsbeteiligungen in der Gesamtschau der Tätigkeit des Unternehmens von lediglich untergeordneter Bedeutung sind. Damit soll der Ringmetall SE mehr Flexibilität bezüglich möglicher (Minderheits-)Beteiligungen an anderen Gesellschaften eingeräumt werden. Darüber hinaus ist die Ringmetall SE im Gegensatz zur Ringmetall AG nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der SE-Satzung berechtigt, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland zu eröffnen. Die übrigen Änderungen in § 2 der SE-Satzung sind klarstellender Natur. Der Unternehmensgegenstand der Ringmetall SE ist also

- a) die Gründung, der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Unternehmen oder von (Mehrheits-) Beteiligungen an Unternehmen; die Gesellschaft strebt schwerpunktmäßig nur Mehrheitsbeteiligungen an anderen Unternehmen an, um ihren unternehmerischen Einfluss auf die Beteiligung über eine Stimmrechtsmehrheit sicherzustellen,
- b) die Verfolgung einer Geschäftsstrategie durch die Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen, mit dem Ziel, den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen zu fördern und zu steigern,
- c) die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, wobei die Gesellschaft keine Beteiligungen an anderen Unternehmen mit dem Ziel eingehen wird, durch ihre Veräußerung eine Rendite zu erwirtschaften,
- d) die Beratung anderer oder verbundener Unternehmen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung,
- e) die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten.

Die Gesellschaft übernimmt hierbei die Funktion einer geschäftsleitenden Holding. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen oder dem Kapitalanlagegesetzbuch erlaubnispflichtig.

Nach § 2 Abs. 2 der Satzung der Ringmetall SE ist die Gesellschaft innerhalb dieser Grenze zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.

6.2.2 Bekanntmachungen (§ 3 SE-Satzung)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – wie bisher bei der Ringmetall AG – im Bundesanzeiger erfolgen. In § 3 Abs. 2 der Satzung der Ringmetall SE ist zudem geregelt, dass die Gesellschaft berechtigt ist, Aktionären und Inhabern von zugelassenen Wertpapieren Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Damit wird § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a) WpHG Rechnung getragen.

6.2.3 Grundkapital und Aktien (§ 4 SE-Satzung)

Die bisher in § 5 der Satzung der Ringmetall AG enthaltenen Regelungen zu Grundkapital und Aktien der Gesellschaft werden inhaltlich weitgehend unverändert in die Satzung der Ringmetall SE übernommen, wobei die Umstellung von Inhaberauf Namensaktien in § 4 der SE-Satzung berücksichtigt wird.

Da die Umwandlung unter Wahrung der Identität der Gesellschaft erfolgt, wird das Grundkapital der Ringmetall SE aus dem Grundkapital der Ringmetall AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister aktuellen Höhe bestehen (derzeit beträgt das Grundkapital Euro 29.069.040,00 und ist eingeteilt in 29.069.040 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von je Euro 1,00 am Grundkapital). Die Aktien der Ringmetall AG lauten derzeit gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Ringmetall AG auf den Inhaber. Künftig sollen die Aktien auf den Namen lauten. Die Satzung der Ringmetall SE sieht daher in § 4 Abs. 3 Satz 1 vor, dass die Aktien der Ringmetall SE auf den Namen lauten. Eine Vinkulierung der Aktien ist nicht vorgesehen.

Die Ringmetall SE wird künftig ein Aktienregister führen, in das die Aktionäre unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und einer Postanschrift sowie einer elektronischen Adresse des Aktionärs sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer einzutragen sind, § 67 Abs. 1 AktG. Um das Aktienregister mit den notwendigen Angaben führen zu können, sieht § 4 Abs. 3 Satz 2 der SE-Satzung vor, dass die Aktionäre der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen haben. Die Eintragung in das Aktienregister ist für den einzelnen Aktionär deshalb wichtig, weil nur derjenige der Gesellschaft gegenüber als Aktionär gilt und deshalb z.B. zur Teilnahme an und Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung berechtigt ist, der im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist (§§ 67 Abs. 2, 123 Abs. 5 AktG).

In § 4 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall SE wurde ergänzt, dass das Grundkapital der Gesellschaft durch Umwandlung der Ringmetall AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) in voller Höhe erbracht ist. Die Aufnahme dieser Regelung dient der Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften.

Der Wortlaut des § 4 Abs. 4 und 5 der SE-Satzung entspricht weitgehend den § 5 Abs. 4 und 5 der AG-Satzung, so dass sich insoweit keine Änderungen ergeben.

Im Rahmen der Möglichkeit zur Änderung der Satzung werden die Kapitalia, die bereits ausgelaufen sind, ersatzlos aus der Satzung der Ringmetall SE gestrichen. Dies betrifft die Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 6 der AG-Satzung (genehmigtes Kapital 2014) und die Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 8 der AG-Satzung (genehmigtes Kapital 2015). Unabhängig davon ist beabsichtigt, diese Kapitalia im Rahmen der Beschlussfassung zur Schaffung eines genehmigten Kapitals 2021 mit Beschluss der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 aufzuheben.

Das genehmigte Kapital gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung der Ringmetall AG (genehmigtes Kapital 2018) wird zum genehmigten Kapital der Ringmetall SE mit dem Betrag, der im Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister besteht (die derzeitige Höhe des genehmigten Kapitals beträgt gemäß § 5 Abs. 7 der AG-Satzung Euro 3.975.200,00). Die Umstellung der Inhaberaktien in Namensaktien erfordert eine Anpassung des genehmigten Kapitals 2018. § 4 Abs. 7 der Satzung der Ringmetall SE sieht daher vor, dass der Vorstand bis zum 31. Juli 2023 ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 3.975.200,00 zu erhöhen.

Das genehmigte Kapital gemäß § 5 Abs. 10 der Satzung der Ringmetall AG (genehmigtes Kapital 2016) soll nicht fortbestehen, da es am 31. Juli 2021 ausläuft. Daher soll es aufgehoben werden. Stattdessen soll die Hauptversammlung am 16. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 6 über ein neues genehmigtes Kapital 2021 entscheiden. Danach soll der Vorstand bis zum 31. Mai 2026 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 5.813.808,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2021). Das genehmigte Kapital 2021 soll in § 5 Abs. 6 der Satzung der Ringmetall AG geregelt werden.

Die Regelungen in § 4 Abs. 8 der Satzung der Ringmetall SE geben nahezu wortgleich das zu beschließende genehmigte Kapital 2021 der Ringmetall AG wieder, und zwar unter der Annahme, dass die ordentliche Hauptversammlung der Ringmetall AG am 16. Juni 2021 dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 6 der Einladung zur Hauptversammlung folgt und dieser Beschluss vor dem Umwandlungszeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist. Dabei ist in § 4 Abs. 8 der Satzung der Ringmetall SE bereits die Umstellung der Inhaberaktien in Namensaktien berücksichtigt. Sofern die ordentliche Hauptversammlung der Ringmetall AG am 16. Juni 2021 dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 6 der Einladung zur Hauptversammlung nicht folgt, sieht Ziffer IV.5. des Umwandlungsplans vor, dass § 4 Abs. 8 der SE-Satzung entfällt (vgl. vorstehenden Abschnitt 6.1.3).

Auch die Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat der Ringmetall AG im Rahmen der vorstehenden Kapitalia bzw. der Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten im Rahmen der Kapitalia liegen künftig beim Vorstand und Aufsichtsrat der Ringmetall SE.

Für den Fall einer Änderung des Grundkapitals oder der genehmigten Kapitalia vor Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE, wird der Aufsichtsrat der Ringmetall AG (und hilfsweise der Aufsichtsrat der Ringmetall SE) gemäß Ziffer IV.6 des Umwandlungsplans zur Vornahme etwaiger sich ergebender Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor dem Umwandlungszeitpunkt ermächtigt und angewiesen.

6.2.4 Dualistisches System (§ 5 SE-Satzung)

Die SE-VO eröffnet in Art. 38 lit. b) die Wahl zwischen dem dualistischen System mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat und dem monistischen System mit einem Verwaltungsrat. § 5 der SE-Satzung wurde im Rahmen der Umwandlung neu eingefügt. Die Satzungsregelung stellt klar, dass die Ringmetall SE – wie bisher auch die Ringmetall AG – ein dualistisches System gemäß Art. 38 lit. b) 1. Alternative SE-VO hat. In § 5 Abs. 2 der SE-Satzung wurde klargestellt, dass die Organe der Ringmetall SE der Vorstand (das Leitungsorgan), der Aufsichtsrat (das Aufsichtsorgan) sowie die Hauptversammlung sind. Insofern ergeben sich in der Sache keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage zur Satzung der Ringmetall AG.

6.2.5 Vorstand (§§ 6 und 7 SE-Satzung)

6.2.5.1 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands (§ 6 SE-Satzung)

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der SE-Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehrerer Personen. Insofern ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage. Wie auch bisher bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder, § 6 Abs. 1 Satz 2 der SE-Satzung.

Neu ist die Regelung in § 6 Abs. 2 der SE-Satzung. Sie enthält Konkretisierungen zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat. Danach kann der Aufsichtsrat stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands ernennen. Zudem kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht der Aufsichtsrat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen hat.

Neu ist auch die Regelung in § 6 Abs. 3 der SE-Satzung. Danach erfolgt eine Bestellung der Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Während bei der Aktiengesellschaft der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstands für höchstens fünf Jahre bestellen darf (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG), darf der Bestellungszeitraum eines Vorstandsmitglieds bei der SE sechs Jahre nicht überschreiten (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). In der Satzung der Ringmetall SE wird von dieser Option jedoch kein Gebrauch gemacht. Wiederbestellungen von Vorstandsmitgliedern sind sowohl in der Aktiengesellschaft (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG) als auch in der

SE zulässig. Dies ist zur Klarstellung in § 6 Abs. 3 Satz 2 in der Satzung der Ringmetall SE aufgenommen.

6.2.5.2 Vertretungsbefugnis (§ 7 SE-Satzung)

§ 7 der Satzung der Ringmetall SE wurde bis auf sprachliche Klarstellungen unverändert übernommen und entspricht weitgehend § 7 der Satzung der Ringmetall AG. § 7 Abs. 1 der SE-Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten wird. Ist nur eine Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 die Gesellschaft allein.

Der Aufsichtsrat kann nach § 7 Abs. 2 der Satzung der Ringmetall SE einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, und jedes Vorstandsmitglied allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 2. Alt. BGB befreien. Ausgeschlossen ist jedoch die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 1. Alt. BGB für die in § 112 AktG bezeichneten Rechtsgeschäfte zwischen dem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft.

Insofern ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Satzung der Ringmetall AG.

6.2.6 Aufsichtsrat (§§ 8 bis 12 SE-Satzung)

6.2.6.1 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats (§ 8 SE-Satzung)

§ 8 der Satzung der Ringmetall SE entspricht weitgehend § 8 der Satzung der Ringmetall AG, enthält jedoch einige Änderungen, die vor dem Hintergrund der Möglichkeiten, die die SE-VO einräumt, aufgenommen wurden. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Abs. 1 der SE-Satzung weiter aus drei Mitgliedern, die alle Vertreter der Anteilseigner sein werden.

§ 8 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall SE enthält die grundsätzliche Regelung zur Bestelldauer der Aufsichtsratsmitglieder. Während Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nicht für einen längeren Zeitraum bestellt werden können als bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG)), können die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt werden (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Bei einer SE sind also grundsätzlich längere Amtsperioden zulässig. Davon macht die Satzung der Ringmetall SE allerdings keinen Gebrauch.

In der Ringmetall SE wird die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder bleiben in der Ringmetall SE also unverändert. Klarstellend wird in § 8 Abs. 1 Satz 4 der SE-Satzung aufgenommen, dass Wiederbestellungen zulässig sind.

§ 8 Abs. 2 1. Halbsatz der Satzung der Ringmetall SE entspricht unverändert § 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Ringmetall AG. Ergänzend wurde § 8 Abs. 2 2. Halbsatz in die SE-Satzung aufgenommen. Danach kann die Hauptversammlung bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglied auch einen abweichenden Zeitraum festlegen, der jedoch die zulässige Höchstdauer nicht überschreiten darf.

§ 8 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Ringmetall SE ist neu und betrifft die Amtszeit der ersten Aufsichtsratsmitglieder. Es ist rechtlich nicht abschließend geklärt, ob die Aufsichtsratsmitglieder der Ringmetall AG mit dem Formwechsel ihr Amt verlieren. Ziffer VIII.3. des Umwandlungsplans ordnet daher an, dass die Ämter der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall AG mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung enden. Die aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall AG, Herr Klaus F. Jaenecke, Herr Markus Wenner und Herr Ralph Heuwing, sollen durch Beschluss der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Umwandlung beschließt, zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Ringmetall SE bestellt werden. Ihre Amtszeit endet gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 der SE-Satzung jeweils mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt. Die kürzere Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats folgt aus einer vorsorglichen Anwendung von Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 30 Abs. 3 AktG.

§ 8 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Ringmetall SE entspricht § 8 Abs. 3 der Satzung der Ringmetall AG und regelt die Amtsniederlegung durch Mitglieder des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung der Ringmetall SE wurden zur Klarstellung mitaufgenommen. Danach kann mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden von der Einhaltung der Kündigungsfrist abgesehen werden; eine Niederlegung aus wichtigem Grund kann grundsätzlich sofort erfolgen.

6.2.6.2 Erste Aufsichtsratssitzung nach der Wahl des Aufsichtsrats (§ 9 SE-Satzung)

§ 9 der Satzung der Ringmetall SE entspricht § 9 der Satzung der Ringmetall AG, durch die Umwandlung ergeben sich insoweit keine Änderungen. Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Ringmetall SE aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

6.2.6.3 Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats (§ 10 SE-Satzung)

§ 10 der Satzung der Ringmetall SE behandelt wie bereits § 10 der Satzung der Ringmetall AG die Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats. Im Zuge der

Umwandlung wurden insbesondere die Regelungen zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats modernisiert und den technischen Möglichkeiten Rechnung getragen.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der SE-Satzung entsprechen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Ringmetall AG. Klarstellend wurde in § 10 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats in der Regel in Sitzungen gefasst werden.

Neu gefasst wurde § 10 Abs. 3 der SE-Satzung, der inhaltlich § 10 Abs. 6 der Regelung der Satzung der Ringmetall AG aufgreift, aber weitergehende Möglichkeiten der Beschlussfassung in Sitzungen enthält. Die Klausel regelt die Durchführung von Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats und die Zuschaltung abwesender Aufsichtsratsmitglieder. Nach § 10 Abs. 3 können Aufsichtsratssitzungen auch in Form einer Video-, Telefon- oder Internetkonferenz oder in der Weise abgehalten werden, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder im Wege der Video- oder Internetübertragung zugeschaltet werden. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. In diesen Fällen findet die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- oder Internetkonferenz statt, ohne dass dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied ein Recht zum Widerspruch gegen das Verfahren zusteht.

In § 10 Abs. 4 der Satzung der Ringmetall SE entspricht inhaltlich weitgehend § 10 Abs. 3 der Satzung der Ringmetall AG. Die Vorschrift regelt die Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats. Nach § 10 Abs. 4 der Satzung der Ringmetall SE können Beschlüsse auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter dies anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Änderungen gegenüber der Satzung der Ringmetall AG ergeben sich in § 10 Abs. 5 der Satzung. Abweichend von Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO ist der Aufsichtsrat der Ringmetall SE gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Ringmetall SE beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Enthaltung der Stimme gilt dabei als Teilnahme an der Abstimmung. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Durch diese Bestimmungen werden die Verordnungsregelungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheit des Aufsichtsrats (Art. 50 Abs. 1 SE-VO) abbedungen. Die bei der Ringmetall AG bestehende Rechtslage (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG, zu Einzelheiten vgl. vorstehenden Abschnitt 4.5.2.9) wird so bei der Ringmetall SE fortgeführt.

Die Regelungen in § 10 Abs. 6 der Satzung der Ringmetall SE ist unverändert übernommen. Insoweit ergeben sich keine Änderungen gegenüber § 10 Abs. 5 der Satzung der Ringmetall AG.

6.2.6.4 Zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstands (§ 11 SE-Satzung)

Mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen entspricht § 11 der Satzung der Ringmetall SE § 11 der Satzung der Ringmetall AG und regelt zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstands. Nach § 11 Abs. 1 der SE-Satzung bedürfen der Erwerb und die Veräußerung von Aktien und Beteiligungen, die Aufnahme von Darlehen mit einer längeren als einjährigen Laufzeit sowie die Aufnahme von Anleihen und die Erteilung von Prokuren der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat kann über die in § 11 Abs. 1 der SE-Satzung genannten Geschäfte hinaus in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

6.2.6.5 Vergütung (§ 12 SE-Satzung)

§ 12 Abs. 1 der SE-Satzung regelt, dass jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche feste Vergütung in Höhe von Euro 45.000,00 erhält. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält Euro 70.000,00 und sein Stellvertreter Euro 50.000,00. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur ein Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung pro rata temporis. Zusätzlich regelt § 12 Abs. 2 Satz 2 der SE-Satzung nunmehr, dass ein Aufsichtsratsmitglied für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung erhält.

Es wird ferner klargestellt, dass die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern die im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit anfallenden Auslagen erstattet sowie eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer. Die Vergütung ist in vier gleichen Raten jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zahlbar.

Die vorstehenden Regelungen entsprechen weitgehend den Bestimmungen zur Vergütung des Aufsichtsrats der Ringmetall AG in § 12 der Satzung der Ringmetall AG, mit Ausnahme der Vergütungshöhe. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 AktG soll die Hauptversammlung der Ringmetall AG, die über die Zustimmung zur Umwandlung beschließt, auch über eine Erhöhung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließen (siehe hierzu vorstehenden Abschnitt 4.5.2.14). Diese erhöhte Vergütung ist in § 12 Abs. 1 der SE-Satzung bereits vorgesehen. Sollte die Hauptversammlung der Ringmetall AG am 16. Juni 2021 der unter Tagesordnungspunkt 8 der Einladung zur Hauptversammlung vorgeschlagenen Erhöhung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zustimmen, entspricht § 12 der SE-Satzung der aktuellen Fassung von § 12 der Ringmetall AG (vgl. Ziffer VIII.5. des Umwandlungsplans).

6.2.7 Hauptversammlung (§§ 13 bis 17 SE-Satzung)

Die §§ 13 bis 17 der SE-Satzung regeln die Einberufung und die Durchführung der Hauptversammlung der Ringmetall SE.

6.2.7.1 Ort und Einberufung (§ 13 SE-Satzung)

In § 13 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall SE wird der mögliche Ort der Hauptversammlung näher konkretisiert. Die Hauptversammlung findet danach am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Für die Einberufungsfrist gelten nach § 13 Abs. 2 der SE-Satzung die gesetzlichen Vorschriften.

6.2.7.2 Teilnahmeberechtigung (§ 14 SE-Satzung)

Mit der Umstellung von Inhaber- in Namensaktien sind Änderungen in den Teilnahmebedingungen zur Hauptversammlung der Gesellschaft vorgesehen. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Ringmetall SE weichen daher von den Regelungen in § 14 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Ringmetall AG ab.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 Abs. 1 der SE-Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft nach § 14 Abs. 2 der SE-Satzung mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126 b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Durch die Umstellung von Inhaber- in Namensaktien wird die Übermittlung eines Nachweises des Anteilsbesitzes gemäß § 123 Abs. 4 AktG hin-fällig. Bei Namensaktien börsennotierter Gesellschaften wie der Ringmetall SE folgt die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG aus der Eintragung im Aktienregister, § 123 Abs. 5 AktG. Zudem kann die Satzung der Gesellschaft die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden, § 123 Abs. 2 Satz 1 AktG. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 der SE-Satzung setzen dies um.

Nach § 14 Abs. 3 der Satzung der Ringmetall SE ist der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist zudem ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

6.2.7.3 Stimmrecht (§ 15 SE-Satzung)

§ 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Ringmetall SE bestimmt, dass jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme gewährt; es ergeben sich insofern keine Veränderungen gegenüber der Satzung der Ringmetall AG. Die Ausführungen zu Vorzugsaktien wurden aus der Satzung gestrichen, weil es bei der Ringmetall SE – wie bereits bei der Ringmetall AG – keine Vorzugsaktien gibt. Abgesehen von redaktionellen Veränderungen im Wortlaut von § 15 Abs. 3 der Satzung der Ringmetall SE, die auf Veränderungen des § 135 AktG durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) zurückzuführen sind, entspricht die Bestimmung im Wesentlichen § 15 Abs. 3 der Satzung der Ringmetall AG. Danach kann das Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts, die nicht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder an andere gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen erteilt werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft.

6.2.7.4 Leitung (§ 16 SE-Satzung)

In § 16 der SE-Satzung wurden geringfügige Änderungen im Vergleich zur Satzung der Ringmetall AG umgesetzt. § 16 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall SE regelt nun, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung führt. Abweichend von der Satzung der Ringmetall AG gilt nun für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats die Leitung übernimmt, der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt wird. Anderenfalls wählt die Hauptversammlung den Versammlungsleiter. § 16 Abs. 2 der SE-Satzung sieht vor, dass der Vorsitzende die Hauptversammlung leitet und die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung bestimmt. Insofern ergeben sich bis auf redaktionelle Anpassungen keine Änderungen zur Satzung der Ringmetall AG. § 16 Abs. 4 der SE-Satzung entspricht § 16 Abs. 4 der Satzung der Ringmetall AG.

Die Satzung der Ringmetall SE wurde im Vergleich zur Satzung der Ringmetall AG um § 16 Abs. 5 ergänzt, wonach die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen kann, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder dienstlich bedingt an der Teilnahme gehindert ist oder mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten. Damit wird von der in § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Vorschrift gilt gemäß Art. 53 SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

6.2.7.5 Beschlüsse und Satzungsänderung (§ 17 SE-Satzung)

Wie bereits bei Beschlüssen der Hauptversammlung der Ringmetall AG werden die Beschlüsse der Hauptversammlung der Ringmetall SE, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Dies entspricht den Vorgaben von Art. 57 SE-VO in Verbindung mit § 133 Abs. 1 AktG.

§ 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Ringmetall SE betrifft demgegenüber satzungsändernde Beschlüsse. Danach ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Diese Veränderungen im Vergleich zur Satzung der Ringmetall AG sind vor dem Hintergrund der Regelung in Art. 59 Abs. 1 und 2 SE-VO in Verbindung mit § 51 SEAG aufgenommen worden. Zweck der Regelung ist es, ebenso wie bei § 17 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall AG, die notwendigen Mehrheitserfordernisse soweit als gesetzlich zulässig bis zur einfachen Mehrheit herabzusetzen.

6.2.8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 18 SE-Satzung)

§ 18 der Satzung der Ringmetall SE wurde im Zuge der Umwandlung an die aktuelle Lage der Gesellschaft angepasst.

Nach § 18 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall SE beschließt die Hauptversammlung alljährlich in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahrs gemäß dem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns. Nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO muss die ordentliche Hauptversammlung einer SE mit Sitzung in Deutschland binnen sechs Monaten nach Abschluss des letzten Geschäftsjahrs zusammentreten.

§ 18 Abs. 2 der Satzung der Ringmetall SE bestimmt schließlich, dass sich die Gewinnanteile der Aktionäre nach ihren Anteilen am Grundkapital bestimmen.

6.2.9 Schlussbestimmungen (§ 19 SE-Satzung)

6.2.9.1 Gründungsaufwand (§ 19 SE-Satzung)

Die Bestimmungen zu den Gründungskosten der Ringmetall AG aus § 19 der Satzung der Ringmetall AG sind in § 19 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall SE übernommen. Da die Eintragung der Ringmetall AG in das Handelsregister weniger als 30 Jahre zurückliegt, ist bei einer formwechselnden Umwandlung die Übernahme dieser Satzungsbestimmungen in die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform durch § 243 Abs. 1 Satz 2 und 3 UmwG gesetzlich vorgeschrieben.

Darüber hinaus sieht § 19 Abs. 2 der Satzung der Ringmetall SE vor, dass die Gründungskosten in Bezug auf ihren Formwechsel in die Rechtsform der SE bis zu einem Betrag von Euro 500.000,00 von der Gesellschaft getragen werden. Die Festlegung

der von der Ringmetall SE zu tragenden Kosten ihrer Gründung als SE ist gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 26 Abs. 2 AktG notwendiger Bestandteil der Gründungssatzung.

7.

Auswirkungen der Umwandlung

Entsprechend der Vorgabe in Art. 37 Abs. 4 SE-VO werden nachfolgend die Auswirkungen dargelegt, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer der Ringmetall AG hat.

Im Ergebnis hat die Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE für die Aktionäre der Gesellschaft nur wenige unmittelbare Auswirkungen. Mit Wirksamwerden der Umwandlung werden die Aktionäre der Gesellschaft nicht mehr an einer deutschen Aktiengesellschaft, sondern an einer Europäischen Gesellschaft (SE) beteiligt sein. Diese unterliegt zum Teil Bestimmungen, die von den auf eine Aktiengesellschaft anwendbaren gesetzlichen Regelungen abweichen (vgl. hierzu auch vorstehenden Abschnitt 4.1). Zudem erhält die Gesellschaft durch die Umwandlung eine neue Satzung (vgl. hierzu auch vorstehenden Abschnitt 6.2).

7.1 Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre

7.1.1 Anteilsverhältnisse, Dividendenberechtigung

Die Aktionäre der Ringmetall AG sind mit Wirksamwerden der Umwandlung kraft Gesetzes Aktionäre der Ringmetall SE. Ihre Beteiligung besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Die Aktien werden künftig auf den Namen lauten. Die Aktionäre der Ringmetall AG werden daher im gleichen Umfang und mit der gleichen Zahl von Stückaktien am Grundkapital der Ringmetall SE beteiligt sein, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Ringmetall AG beteiligt sind.

Auch die mit den Aktien verbundenen Rechte, einschließlich der Dividendenberechtigung, ändern sich durch die Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE nicht. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet – wie bisher bei der Ringmetall AG – die Hauptversammlung der Ringmetall SE.

Aufgrund der Umstellung von Inhaber- in Namensaktien wird die Gesellschaft künftig ein Aktienregister führen, in dem die Aktionäre einzutragen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen (vgl. vorstehende Abschnitte 4.4 und 6.2.3). Die Rechtsstellung der Aktionäre wird, wenn sie als Aktionäre im Aktienregister eingetragen sind, durch die Umstellung von Inhaber- in Namensaktien im Zuge der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in eine SE daher nicht berührt.

7.1.2 Aktionärsrechte in der Hauptversammlung

Im Hinblick auf das Teilnahmerecht an und das Stimmrecht in der Hauptversammlung ist aufgrund der Umstellung von Inhaber- in Namensaktien künftig die Eintragung im Aktienregister maßgeblich (vgl. vorstehenden Abschnitt 6.2.7.2). Im Übrigen werden die Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre der Ringmetall AG in der Hauptversammlung durch die Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE nicht berührt.

7.1.3 Neuverbriefung der Aktien

Die auf den Inhaber lautenden Aktien der Ringmetall AG sind derzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die in Girosammelverwahrung gehalten wird.

Die Globalurkunde wird nach Wirksamwerden der Umwandlung gegen eine oder mehrere Globalurkunden über sämtliche auf den Namen lautende Aktien der Ringmetall SE ausgetauscht. Diese Globalurkunde wird wiederum in Girosammelverwahrung gehalten.

Die Depotbanken werden anschließend alle Depotbestände von Aktien der Ringmetall AG auf Aktien der Ringmetall SE ändern. Von den Aktionären ist hierzu nichts zu veranlassen. Die Wertpapierkennnummer (WKN) 600190 und die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) DE0006001902 ändern sich durch die Umwandlung in eine SE zunächst nicht. Im Rahmen der Umstellung von Inhaber- in Namensaktien werden sich jedoch die WKN und die ISIN ändern. Dies erfolgt erst nach der Eintragung der Umwandlung in eine SE in das Handelsregister des Amtsgerichts München.

7.1.4 Fortbestand der Börsennotierung

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Ringmetall AG und den börsenmäßigen Handel der Ringmetall AG-Aktien. Die Aktionäre der Ringmetall AG können auch nach der Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE ihre dann an der Ringmetall SE bestehenden Aktien an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit notiert sind (vgl. vorstehenden Abschnitt 2.4.2). Es bedarf hierzu keiner gesonderten Börsenzulassung der Aktien der Ringmetall SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die bestehende Einbeziehung der Ringmetall SE-Aktien in Börsenindizes.

7.1.5 Fortbestand von Mitteilungspflichten nach WpHG

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden für die zukünftige Ringmetall SE als börsennotierte SE, wie für die Ringmetall AG als börsennotierte Aktiengesellschaft, über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG Anwendung. Gemäß § 44 WpHG können Aktionärsrechte daher auch bei der SE unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausgeübt werden, wenn

bestimmte Mitteilungspflichten verletzt werden. Vor Wirksamwerden der Umwandlung abgegebene Mitteilungen über Stimmrechtsanteile bleiben von der Umwandlung unberührt. Der Umstand der Umwandlung selbst löst keine Mitteilungspflichten für Aktionäre der Gesellschaft nach den §§ 33 ff. WpHG aus.

7.1.6 Steuerliche Auswirkungen

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität ist mit der Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE keine Vermögensübertragung verbunden. Die Umwandlung ist auf Ebene der Gesellschaft daher steuerneutral und löst bei der Gesellschaft insbesondere keine Ertrags- oder Verkehrssteuern aus.

Bezüglich der laufenden Besteuerung der SE gelten dieselben steuerlichen Vorschriften wie für die Ringmetall AG.

Aktionären der Ringmetall AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, für die ausländische Steuerrechtsbestimmungen anwendbar sind.

7.2 Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer

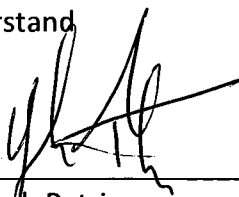
Art. 37 Abs. 9 SE-VO bestimmt, dass die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen mit der Eintragung der SE auf diese übergehen.

Die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Arbeitnehmer haben wird, werden im Einzelnen bei der Erläuterung des Umwandlungsplans im Abschnitt 6.1.9 dieses Berichts näher erläutert.

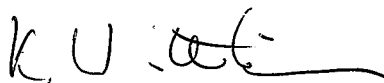
München, 28. April 2021

Ringmetall AG

Der Vorstand



Christoph Petri
Vorstandssprecher



Konstantin Winterstein
Vorstand

Anlage: Übersicht zur Ringmetall-Gruppe

RINGMETALLAG

Grundkapital: 29.069.040 Euro

Industrial Packaging

August Berger Metallwarenfabrik GmbH
Deutschland, Berg
100%

Fidum Verwaltungs GmbH
Deutschland, München
100%

Industrial Handling

HSM Verwaltungs GmbH
Deutschland, Ermsgaden
100%

Fieder Verwaltungs GmbH
Deutschland, München
100%

HSM GmbH & Co. KG
Deutschland, Ermsgaden
100%

Tesseraux Spezialverpackungen GmbH
Deutschland, Bürstadt
100%

Nittel Halle GmbH
Deutschland, Halle (Saale)
100%

Nittel France SARL
Frankreich
88%

Nittel B.V.
Niederlande
80%

Nittel UK Ltd.
Großbritannien
50%

S.G.T. s.r.l.
Italien
80%

Berger Italia s.r.l.
Italien
100%

Latza GmbH
Deutschland, Attendorn
100%

Berger Group US Inc.
Alabama USA
100%

Berger US Inc.
Alabama USA
100%

Berger Closures Ltd.
Großbritannien
75,57%

Berger Group Iberica S.L.
Spanien
100%

Hollandring B.V.
Niederlande
100%

Berger Hongkong Ltd.
Hongkong China
80%

Berger Closing Rings (Changshu) Co., Ltd.
China
100%

Cemsan Metal Parts Manufacturing Industry Trade Ltd. Company
Türkei
100%

Europe

Asia

North America